Valta Ekkehard

Von: S[redacted]st@BNetzA.de
Gesendet: Freitag, 21. September 2012 08:56
An: Valta Ekkehard; Hensel Dirk; Müller Jürgen Henning
Cc: G[redacted]@BN[redacted].de; [redacted]@BNetzA.de; [redacted]@BNetzA.de
Betreff: Leitfaden - Stand 13.09.12.doc

Anlagen: Z21b 020 Leitfaden - Stand 13.09.12.doc

Z21b 020 Leitfaden - Stand 13....

Sehr geehrte Kollegen,

soeben hat unser Präsident den im Vorgang "Leitfaden Verkehrsdatenspeicherung" mitgezeichnet und somit erfolgte eine Zustimmung zur Verteilung des Leitfaden in der Version vom 13.09.2012.
Ich habe ihn im Anhang dieser Mail noch einmal beigefügt.

Somit kann eine Versendung an die Mitglieder des Jour Fixes Telekommunikation für die Sitzung nächste Woche nunmehr erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefanie Gille-Lindhorst

Referat Z 21
Allgemeine Rechtsangelegenheiten, Rechtsfragen zu Teil 7 des TKG, Datenschutz
Bundesnetzagentur Tulpenfeld 4
53113 Bonn
Tel.: 0228/[redacted]
Fax: 0228/1[redacted]
Mail: [redacted]st@bnetza.de
Web: www.bundesnetzagentur.de

<<Z21b 020 Leitfaden - Stand 13.09.12.doc>>

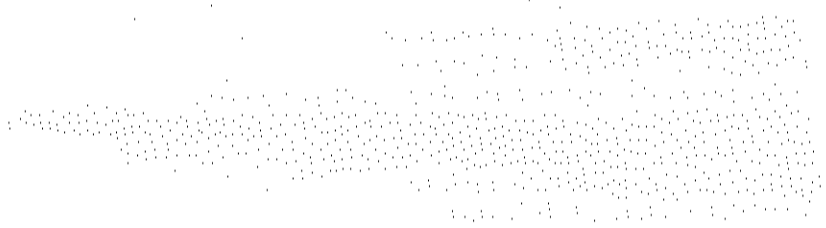

Valta Ekkehard

Von: Valta Ekkehard
Gesendet: Donnerstag, 13. September 2012 10:04
An: [redacted]@BNetzA.de'
Cc: [redacted]
Hensel Dirk
Betreff: AW: Leitfaden

Anlagen: Leitfaden_13.9.doc

Leitfaden_13.9.doc
(97 KB)

Sehr geehrter Herr Gesterkamp,
anbei eine nochmals leicht modifizierte Version. "Anlasslos" wurde in "Ohne konkreten Anlass" geändert.
Herr Schaar hat sei Einverständnis erteilt.

Gruß
Ekkehard Valta

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Valta Ekkehard
Gesendet: Mittwoch, 12. September 2012 17:08
An: 'Guido.Gesterkamp@BNetzA.de'
Cc: 'Britta.Noeding-Schmitz@BNetzA.de'; 'Stefanie.Gille-Lindhorst@BNetzA.de'; 'Stephanie.Willemsen@BNetzA.de'; 'Alexandra.Rohlje@BNetzA.de'; 'Uwe.Gerdsen@BNetzA.de'; 'Clarissa.Otto@BNetzA.de'; 'Walter.Moskopp@BNetzA.de'; 'Klaus.Knab@BNetzA.de'; Müller Jürgen Henning; Hensel Dirk
Betreff: AW: Leitfaden

Sehr geehrter Herr Gesterkamp,

anbei finden sie eine nochmals überarbeitete Version des Leitfadens, die auf Ihren Vorschlägen basiert. Neben kleineren redaktionellen Überarbeitungen im Einleitungstext und dem Einleitungstext zur E-Mail habe ich noch einen Textvorschlag von Herrn Schaar zur "Aufdeckung von Missbrauch" aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen
Ekkehard Valta

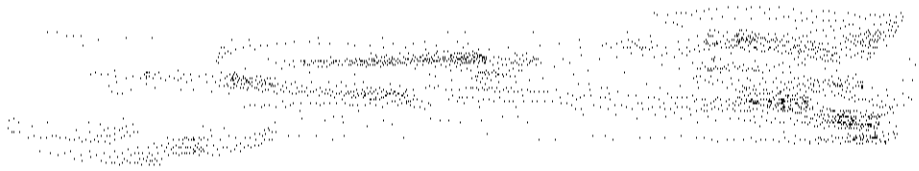

Valta Ekkehard

Von: Schaar Peter
Gesendet: Mittwoch, 12. September 2012 17:53
An: Valta Ekkehard
Cc: Müller Jürgen Henning; Gerhold Diethelm
Betreff: AW: Leitfaden des BfDI und der BNetzA für eine datenschutzgerechte Speicherung von Verkehrsdaten

einverstanden

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Valta Ekkehard
Gesendet: Mittwoch, 12. September 2012 17:08
An: Schaar Peter
Cc: Müller Jürgen Henning; Gerhold Diethelm
Betreff: AW: Leitfaden des BfDI und der BNetzA für eine datenschutzgerechte Speicherung von Verkehrsdaten

Sehr geehrter Herr Schaar,

anbei übersende ich Ihnen eine nochmals überarbeitete Version des Leitfadens. Die BNetzA hatte noch weitere - vorwiegend redaktionelle - Änderungsvorschläge. (Falls Interesse an den Erläuterungen besteht, habe ich die E-Mail beigefügt. Der Vorschlag zur Änderung der Nummerierung kam ebenfalls noch von der BNetzA.)

Ihren Textvorschlag für "Aufdeckung von Missbrauch" habe ich eingefügt. Bei der Störungserkennung halte ich den Hinweis auf eine _anlasslose_ Speicherung für wichtig, dies sollte nicht geändert werden.

Die De-Mail ist bei der Überschrift zur E-Mail berücksichtigt. Eine eigene Zeile halte ich derzeit für kontraproduktiv, da wir noch keine Erkenntnisse zur erforderlichen Speicherung haben. Hierzu hatte ich vor einigen Wochen auch bei Ref. IV nachgefragt. Dies wäre aber ein Punkt für eine künftige Erweiterung des Leitfadens.

Gruß
Ekkehard Valta

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Schaar Peter
Gesendet: Donnerstag, 6. September 2012 10:52
An: Valta Ekkehard; Gerhold Diethelm
Cc: Müller Jürgen Henning; Heinrich Juliane
Betreff: AW: Leitfaden des BfDI und der BNetzA für eine datenschutzgerechte Speicherung von Verkehrsdaten

Liebe Kollegen,

vielen Dank für die gute Arbeit. Ich habe einige redaktionelle Anregungen für Klarstellungen in den Leitfaden eingebaut - s. Anl. Er sollte zu DE-Mail noch ergänzt werden.

Mit den Verfahrensvorschlägen bin ich einverstanden. Zu Ihren offenen Fragen:

- Wir sollten eine eigene PE herausbringen
- Rücksprachebedarf sehe ich nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Schaar

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Valta Ekkehard
Gesendet: Donnerstag, 6. September 2012 09:00
An: Schaar Peter; Gerhold Diethelm
Cc: Müller Jürgen Henning; Heinrich Juliane
Betreff: Leitfaden des BfDI und der BNetzA für eine datenschutzgerechte Speicherung

von Verkehrsdaten

Sehr geehrter Herr Schaar,
sehr geehrter Herr Gerhold,

anbei finden Sie den "Leitfaden des BfDI und der BNetzA für eine datenschutzgerechte Speicherung von Verkehrsdaten" und die Auswertung der Stellungnahmen. Diese wurden gestern mit der BNetzA auf Arbeitsebene abgestimmt. Herr Gesterkamp von der BNetzA wird parallel auch seine Hausleitung einbinden.

Der Leitfaden soll bei dem Jour-Fixe Telekommunikation am 27.9. vorgestellt und eine Woche vorher (mit der Bitte um Vertraulichkeit) an die Teilnehmer versandt werden.

Ref. VIII schlägt vor, den Leitfaden im Rahmen einer Presseerklärung kurz nach dem Jour-Fixe zu veröffentlichen. Hierbei stellt sich die Frage, ob die BNetzA sich parallel an die Presse wendet oder ob es eine gemeinsame Presseerklärung geben soll.

Sehen Sie Bedarf für eine Rücksprache zum Leitfaden?

Mit freundlichen Grüßen
Ekkehard Valta

Valta Ekkehard

Von: Valta Ekkehard
Gesendet: Mittwoch, 12. September 2012 17:08
An: [redacted]mp@BNetzA.de'
Cc: [redacted]
Betreff: AW: Leitfaden

Anlagen: Leitfaden_12.9.doc

Leitfaden_12.9.doc
(96 KB)

Sehr geehrter Herr Gesterkamp,

anbei finden sie eine nochmals überarbeitete Version des Leitfadens, die auf Ihren Vorschlägen basiert. Neben kleineren redaktionellen Überarbeitungen im Einleitungstext und dem Einleitungstext zur E-Mail habe ich noch einen Textvorschlag von Herrn Schaar zur "Aufdeckung von Missbrauch" aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen
Ekkehard Valta

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Guido.Gesterkamp@BNetzA.de [mailto:Guido.Gesterkamp@BNetzA.de]
Gesendet: Montag, 10. September 2012 15:53
An: Valta Ekkehard; Müller Jürgen Henning; Hensel Dirk
Cc: Britta.Noeding-Schmitz@BNetzA.de; Stefanie.Gille-Lindhorst@BNetzA.de; Stephanie.Willemsen@BNetzA.de; Alexandra.Rohlje@BNetzA.de; Uwe.Gerdsen@BNetzA.de; Clarissa.Otto@BNetzA.de; Walter.Moskopp@BNetzA.de; Klaus.Knab@BNetzA.de; Guido.Gesterkamp@BNetzA.de
Betreff: AW: Leitfaden

Lieber Herr Valta,
liebe Kollegen,

anbei finden Sie den von uns noch einmal überarbeiteten Vorschlag für den endgültigen Leitfaden.

Dabei haben wir in dem einleitenden Text noch eine Doppelung zur Überschrift (BNetzA und BfDI) sowie eine "Quasi-Doppelung" zwischen "praxisgerecht" und "Best Practices" entfernt. Die Spaltenüberschriften haben wir noch ergänzt bzw. verändert, uns schien die Überschrift "Datenschutzgerechte Auslegung" für die dritte Spalte am geeignetsten, die darunter stehenden Hinweise zusammenzufassen. Um Mißverständnissen vorzubeugen, haben wir den zweiten Satz der ersten Fußnote zu den technischen Parametern auch noch etwas verändert.

In der Tabelle selbst haben wir zur Präzisierung noch die jeweiligen Sätze des § 97 Abs. 3 TKG ergänzt und die Überschriften vervollständigt.

Zwei inhaltliche Anpassungen haben wir noch vorgenommen:

1) Unter Punkt 10 fiel uns auf, dass in der Spalte "Rechtsgrundlage" der Hinweis "bis zur Verjährung der Ansprüche" nicht paßt, weil dies keine Rechtsgrundlage für die Speicherung von Daten ist. Richtig ist vielmehr, dass hier auch die Rechtsgrundlage des § 97 Abs. 3 Satz 1 TKG greift, man hier aber das Tatbestandsmerkmal "unverzügliche Ermittlung" dahingehend auslegt, dass dieser Zeitraum für nicht abrechnungsfähige Daten länger dauern kann.

2) In der abschließenden Anmerkung haben wir die Präzisierung "Das TKG enthält keine..." vorgenommen, da z.B. nach § 100g StPO bei einer in die Zukunft gerichteten Verpflichtung zur Auskunftserteilung über Verkehrsdaten im Einzelfall auch eine "Zwischenspeicherung" beim Diensteanbieter eigens für diese Auskunftserteilung

erforderlich werden kann, wenn sie nämlich technisch nicht "online" erfüllt werden kann.
Ich stelle anheim, ob Sie dies noch im Text erläutern wollen.

Ansonsten wurden noch einige kleinere sprachliche Veränderungen in Anpassung an unsere Notizen bei der Besprechung vorgenommen.

Sollte diese Version so Ihre Zustimmung finden, würden wir diese dann auch entsprechend unserer Hausspitze vorlegen.

<<Leitfaden 6 9.doc>>
Mit freundlichen Grüßen
Guido Gesterkamp

Referatsleiter Z 21 und Datenschutzbeauftragter der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Fon: 02 28 / 1[redacted]
E-mail: [redacted]netza.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Valta Ekkehard [mailto:ekkehard.valta@bfdi.bund.de]
Gesendet: Donnerstag, 6. September 2012 08:58
An: [redacted]
Betreff: Leitfaden

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anhängend übersende ich Ihnen den überarbeiteten Leitfaden und die Auswertung der Stellungnahmen wie gestern besprochen.

Gruß
Ekkehard Valta

- ENTWURF -

Leitfaden des BfDI und der BNetzA für eine datenschutzgerechte Speicherung von Verkehrsdaten

Stand 12.09.12

Dieser Leitfaden wurde auf Anregung von Telekommunikationsanbietern erstellt. Er soll zu einer datenschutzgerechten und einheitlichen Auslegung des TKG – auch im Sinne von „Best Practices" - führen und stellt für die Beurteilung des Begriffs der „Erforderlichkeit" einen Prüfungsmaßstab dar.

Speicherkategorie	Rechtsgrundlage / max. Speicherdauer	Datenschutzgerechte Auslegung	Datenfelder[1]
A. Telefondienst, SMS			
I. Für die Abrechnung mit Teilnehmern[2]			
1. Entgeltpflichtig, abgehend	§ 97 Abs. 3 Satz 2 TKG: Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	In der Regel werden 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG) als ausreichend angesehen. Wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, können die Daten länger gespeichert werden.	A-, B-Rufnummer, Zeit[3], IMSI
2. Entgeltpflichtig, abgehend, standortabhängiger Tarif	§ 97 Abs. 3 Satz 2 TKG: Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	In der Regel werden 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG) als ausreichend angesehen. Wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, können die Daten länger gespeichert werden.	A-, B-Rufnummer, Zeit, Cell-ID, ggf. IMSI

[1] Technische Parameter, die keine sensiblen Angaben enthalten, z. B. die Leitungsführung zu anderen Anbietern, dürfen zusätzlich in den Datenfeldern enthalten sein, ohne dass diese in der Tabelle gesondert erwähnt werden. Zu den sensiblen Angaben gehören etwa Standortangaben (Cell-ID) oder die IMEI.

[2] Dies betrifft sowohl Postpaid- als auch Prepaiddienste. Bei Prepaiddiensten ist ein fiktives Rechnungsdatum anzunehmen (entweder der Tag, an dem das Gespräch geführt wurde, oder eine virtuelle Monatsabrechnung).

[3] Sofern in dieser Spalte der Begriff „Zeit" verwendet wird, meint er Beginn und Ende (oder Beginn und Dauer) einer Verbindung bzw. Sendezeitpunkt einer SMS nach Datum und Uhrzeit.

Gelöscht: 0
Gelöscht: 6
Gelöscht: von dem BfDI und der BNetzA
Gelöscht: .
Gelöscht: praxis- und
Gelöscht: datenschutzgerechten
Gelöscht: . Er
Gelöscht: rechtliche Zielvorgaben
Gelöscht: Hier nicht gemeint sind
Gelöscht: .

3. Freivolumen, danach entgeltpflichtig	§ 97 Abs. 3 Satz 2 TKG: Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	Diese Daten können wie die Daten von entgeltpflichtigen Verbindungen gespeichert werden, da die Freiminuten bzw. Frei-SMS die Entgeltpflicht der weiteren Verbindungen begründen.	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. IMSI, wenn für Abrechnung erforderlich auch Cell-ID
4. Pauschal abgegolten (Flatrate)	§ 97 Abs. 3 Satz 3 TKG: Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz (je nach systemischer Ausgestaltung spätestens bei Rechnungserstellung).	Keine Daten
5. Pauschal abgegolten (Flatrate), Kundenwunsch auf EVN	§ 99 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz TKG: Bis zur Erstellung des EVN	Unverzügliche Löschung nach Erstellung des EVN.	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. IMSI
6. Nicht entgeltpflichtig (z.B. 0800)	§ 97 Abs. 3 Satz 3 TKG: Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz.	Keine Daten
7. Ankommend und entgeltlich (z.B. Roaming, R-Gespräch)	§ 97 Abs. 3 Satz 2 TKG: Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	In der Regel werden 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG) als ausreichend angesehen. Wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, können die Daten länger gespeichert werden.	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. IMSI, wenn erforderlich Cell-ID
8. Ankommend und unentgeltlich	§ 97 Abs. 3 Satz 3 TKG: Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz.	Keine Daten
9. Verbindungsversuche	Keine Rechtsgrundlage	Keine Speicherung zulässig.	Keine Daten
10. Nicht abrechnungsfähige Daten (aufgrund fehlender Zuordnungsmöglichkeit, z.B. zu entsprechenden Bestandsdaten)	§ 97 Abs. 3 Satz 1 TKG: Unverzügliche Ermittlung der für die Abrechnung erforderlichen Daten	In der Regel werden 3 Monate als ausreichend angesehen. Wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, können diese Daten bis zu 12 Monate gespeichert werden.	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Cell-ID, IMSI
11. Bestrittene Forderungen	§ 97 Abs. 3 Satz 4 TKG	Bei bestrittenen Forderungen dürfen die Verkehrsdaten bis zur abschließenden Klärung der Einwendungen (z. B. Anerkenntnis der Forderung durch den Kunden) gespeichert werden.	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. IMSI, wenn für Abrechnung erforderlich auch Cell-ID

Gelöscht: Bis zur Verjährung der Ansprüche

Telefondienst, SMS

II. Für sonstige Zwecke

1. Interconnection (Abrechnung mit anderen Dienstean-bietern)	§ 97 Abs. 4 TKG: Soweit erforderlich, max. 6 Monate nach Rechnungsversand (Frist analog zu § 97 Abs. 3 TKG)	In der Regel werden 3 Monate nach Rechnungsversand als ausreichend angesehen. Verträge mit längeren Einwendungsfristen sollten umgestellt werden, so dass mittelfristig eine Anpassung der Speicherdauer möglich ist. Für bestimmte Verbindungen oder Geschäftsmodelle kann eine längere Speicherung erforderlich sein (z.B. Offline-Billing, Auskunftsdienste, Roaming).	A-, B-Rufnummer, Zeit, Angabe zum Carrier, Cell-ID (nur bei Roaming)
2. Abrechnung mit Serviceprovidern	§ 97 Abs. 4 TKG: Soweit erforderlich, max. 6 Monate nach Rechnungsversand (Frist analog zu § 97 Abs. 3 TKG)	In der Regel werden 3 Monate nach Rechnungsversand als ausreichend angesehen. Verträge mit längeren Einwendungsfristen sollten umgestellt werden, so dass mittelfristig eine Anpassung der Speicherdauer möglich ist.	A-, B-Rufnummer, Zeit, IMSI, wenn erforderlich Cell-ID
3. Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG: Soweit erforderlich	Anlasslos ist eine Speicherung höchstens 7 Tage zulässig[4]. Sind konkrete Anhaltspunkte für eine Störung festgestellt worden, dürfen im Einzelfall die zum Eingrenzen und Beseitigen der vermuteten Störung erforderlichen Daten länger gespeichert werden. Darüber hinaus kann mit Statistiken oder anonymisierten Daten gearbeitet werden.	Alle Verkehrsdaten, z.B. auch IMEI

Gelöscht: 2
Gelöscht: 13
Gelöscht: ggf.
Gelöscht: 14

[4] Vgl. zur 7-Tage-Frist auch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13.01.2011, Az: III ZR 146/10.

4. Aufdeckung von Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG: Soweit erforderlich	§ 100 Abs. 3 TKG stellt keine zusätzliche Erlaubnis für die Speicherung von Verkehrsdaten dar, vielmehr muss auf zulässigerweise innerhalb der jeweiligen Fristen für andere Zwecke gespeicherte Daten zurückgegriffen werden. Verkehrsdaten, die älter als sechs Monate sind, dürfen nicht verwendet werden. Soweit Verkehrsdaten zur Aufklärung eines konkreten Missbrauchsverdachts erforderlich sind, müssen sie nicht gelöscht werden.	Alle vorhandenen Verkehrsdaten
5. Fangschaltung	§ 101 TKG (nicht für SMS)	Soweit zur Zweckerreichung erforderlich.	A-, B-Rufnummer, Zeit
6. Backup von Rohdaten	§ 97 Abs. 3 Satz 1 TKG: Unverzügliche Ermittlung der für die Abrechnung erforderlichen Daten	Für die „unverzügliche Ermittlung" der für die Abrechnung erforderlichen Daten kann zum Schutz vor einem Datenverlust im Abrechnungsprozess eine bis zu 7-tägige Speicherung von Rohdaten angemessen sein. Bei festgestellten Verarbeitungsfehlern können diese Daten für eine korrekte Berechnung verwendet werden und sind dann zeitnah zu löschen.	Verkehrsdaten, insbesondere nicht oder nic vollständig verarbeitet CDRs.

B. Internet

I. Echte Flatrate

1. Abrechnung mit Teilnehmer	Keine Rechtsgrundlage	Keine Speicherung	Keine Daten
2. Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG: Soweit erforderlich	Anlasslos ist eine Speicherung höchstens 7 Tage zulässig[5]. Sind konkrete Anhaltspunkte für eine Störung festgestellt worden, dürfen im Einzelfall die zum Eingrenzen und Beseitigen der vermuteten Störung erforderlichen Daten länger gespeichert werden. Darüber hinaus kann mit Statistiken oder anonymisierten Daten gearbeitet werden.	Alle erforderlichen Dat (z. B. IP-Adresse, DSL Kennung, IMSI, Zeit, Datenmenge)

Gelöscht: 15

Gelöscht: § 100 Abs. 3 TKG stellt keine zusätzliche Speichererlaubnis für die Speicherung aller Verkehrsdaten dar, vielmehr muss auf zulässigerweise vorhandene Daten zurückgegriffen werden. Möglich ist die Nutzung von Verkehrsdaten, die

Gelöscht: soweit sie

Gelöscht: nicht älter als 6 Monate sind, sofern sie für andere Zwecke gespeichert sind. Verkehrsdaten, die in Zusammenhang mit einem Missbrauchsverdacht stehen, dürfen darüber hinaus im erforderlichen Umfang gespeichert werden.

Gelöscht: 16

Gelöscht: 17

Gelöscht: 8

Gelöscht: im Abrechnungsprozess

Gelöscht: ,

Formatiert: Schriftart: 12 pt, Fett

Gelöscht: e

Formatiert: Schriftart: 12 pt

Gelöscht: 8

Gelöscht: 19

[5] Vgl. zur 7-Tage-Frist auch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13.01.2011, Az: III ZR 146/10.

3. Aufdeckung von Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG: Soweit erforderlich	§ 100 Abs. 3 TKG stellt keine zusätzliche Erlaubnis für die Speicherung von Verkehrsdaten dar, vielmehr muss auf zulässigerweise innerhalb der jeweiligen Fristen für andere Zwecke gespeicherte Daten zurückgegriffen werden. Verkehrsdaten, die älter als sechs Monate sind, dürfen nicht verwendet werden. Soweit Verkehrsdaten zur Aufklärung eines konkreten Missbrauchsverdachts erforderlich sind, müssen sie nicht gelöscht werden.	Alle vorhandenen Verkehrsdaten

II. Volumenabrechnung oder Flatrate mit Drosselung			
1. Abrechnung mit Teilnehmer oder Begründung der Drosselung	§ 97 Abs. 3 Satz 2 TKG (siehe auch Verfügung der BNetzA Nr. 43/2010): Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	In der Regel werden 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG) als ausreichend angesehen. Wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, können die Daten länger gespeichert werden.	Nur bestimmte Daten dürfen gespeichert werden[6], z. B. Nutzerkennung, Datenvolumen, Zeit u. Dauer der Session, nicht aber IP-Adresse
2. Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG: Soweit erforderlich	Anlasslos ist eine Speicherung höchstens 7 Tage zulässig[7]. Sind konkrete Anhaltspunkte für eine Störung festgestellt worden, dürfen im Einzelfall die zum Eingrenzen und Beseitigen der vermuteten Störung erforderlichen Daten länger gespeichert werden. Darüber hinaus kann mit Statistiken oder anonymisierten Daten gearbeitet werden.	Alle erforderlichen Dat (s.o.)

Gelöscht: 20

Gelöscht: § 100 Abs. 3 TKG stellt keine zusätzliche Speichererlaubnis für die Speicherung aller Verkehrsdaten dar, vielmehr muss auf zulässigerweise vorhandene Daten zurückgegriffen werden. Möglich ist die Nutzung von Verkehrsdaten, die

Gelöscht: soweit, sie

Gelöscht: nicht älter als 6 Monate sind, sofern sie für andere Zwecke gespeichert sind. Verkehrsdaten, die in Zusammenhang mit einem Missbrauchsverdacht stehen, dürfen darüber hinaus im erforderlichen Umfang gespeichert werden.

Gelöscht: Internet

Gelöscht: ,

Gelöscht: ¶

Formatiert: Schriftart: 12 pt, Fett

Formatiert: Schriftart: 12 pt

Gelöscht: 2

Gelöscht: 2

[6] Konkrete Ausführungen zu den zu speichernden Daten finden sich unter Punkt 4.3 der Verfügung Nr. 43/2010 der Bundesnetzagentur.
[7] Vgl. zur 7-Tage-Frist auch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13.01.2011, Az: III ZR 146/10.

3. Aufdeckung von Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG: Soweit erforderlich	§ 100 Abs. 3 TKG stellt keine zusätzliche Erlaubnis für die Speicherung von Verkehrsdaten dar, vielmehr muss auf zulässigerweise innerhalb der jeweiligen Fristen für andere Zwecke gespeicherte Daten zurückgegriffen werden. Verkehrsdaten, die älter als sechs Monate sind, dürfen nicht verwendet werden. Soweit Verkehrsdaten zur Aufklärung eines konkreten Missbrauchsverdachts erforderlich sind, müssen sie nicht gelöscht werden.	Alle vorhandenen Verkehrsdaten

C. E-Mail

Gemeint ist hier die klassische E-Mail, für Sonderformen wie De-Mail, E-Mail mit SMS-Bestätigung können andere Regelungen gelten, etwa vergleichbar mit SMS.

1. Abrechnung mit Teilnehmer	Keine Rechtsgrundlage	Keine Speicherung	Keine Daten
2. Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG: Soweit erforderlich	Anlasslos ist eine Speicherung höchstens 7 Tage zulässig[8]. Sind konkrete Anhaltspunkte für eine Störung festgestellt worden, dürfen im Einzelfall die zum Eingrenzen und Beseitigen der vermuteten Störung erforderlichen Daten länger gespeichert werden. Darüber hinaus kann mit Statistiken oder anonymisierten Daten gearbeitet werden.	Alle erforderlichen Dat (z. B. E-Mail-Adressen IP-Adresse, Nutzerken nung, Zeit, Datenmen ge), keine Inhalte (z. B Betreff)
3. Aufdeckung von Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG: Soweit erforderlich	§ 100 Abs. 3 TKG stellt keine zusätzliche Erlaubnis für die Speicherung von Verkehrsdaten dar, vielmehr muss auf zulässigerweise innerhalb der jeweiligen Fristen für andere Zwecke gespeicherte Daten zurückgegriffen werden. Verkehrsdaten, die älter als sechs Monate sind, dürfen nicht verwendet werden. Soweit Verkehrsdaten zur Aufklärung eines konkreten Missbrauchsverdachts erforderlich sind, müssen sie nicht gelöscht werden.	Alle vorhandenen Verkehrsdaten

Gelöscht: 2

Gelöscht: § 100 Abs. 3 TKG stellt keine zusätzliche Speichererlaubnis für die Speicherung aller Verkehrsdaten dar, vielmehr muss auf zulässigerweise vorhandene Daten zurückgegriffen werden. Möglich ist die Nutzung von Verkehrsdaten, die

Gelöscht: soweit, sie

Gelöscht: nicht älter als 6 Monate sind, sofern sie für andere Zwecke gespeichert sind. Verkehrsdaten, die in Zusammenhang mit einem Missbrauchsverdacht stehen, dürfen darüber hinaus im erforderlichen Umfang gespeichert werden.

Gelöscht: (

Gelöscht: d

Gelöscht:)

Gelöscht: 24

Gelöscht: 25

Gelöscht: 26

Gelöscht: § 100 Abs. 3 TKG stellt keine zusätzliche Speichererlaubnis für die Speicherung aller Verkehrsdaten dar, vielmehr muss auf zulässigerweise vorhandene Daten zurückgegriffen werden. Möglich ist die Nutzung von Verkehrsdaten, die

Gelöscht: soweit, sie

Gelöscht: nicht älter als 6 Monate sind, sofern sie für andere Zwecke gespeichert sind. Verkehrsdaten, die in Zusammenhang mit einem Missbrauchsverdacht stehen, dürfen darüber hinaus im erforderlichen Umfang gespeichert werden.

[8] Vgl. zur 7-Tage-Frist auch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13.01.2011, Az: III ZR 146/10.

Anmerkung

Das TKG enthält keine gesonderte Speichererlaubnis für Zwecke der Strafverfolgung (insb. keine Vorratsdatenspeicherung). Für eine Auskunftserteilung auf Ersuchen von Sicherheitsbehörden mit Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung, Gefahrenabwehr oder der Nachrichtendienste dürfen ausschließlich Daten verwendet werden, die aus anderen (betrieblichen) Gründen im Sinne der obigen Auflistung rechtmäßig gespeichert sind. Sofern diese Daten doppelt in einem eigens für die Behördenauskünfte genutzten System als Kopie der betrieblich genutzten Daten gespeichert werden, wird dies vorläufig toleriert, wenn sichergestellt ist, dass die Löschung zeitgleich mit der Löschung im betrieblich genutzten System durchgeführt wird.

Gelöscht: Für

Gelöscht: existiert keine gesonderte Speichererlaubnis im TKG

Gelöscht: i. S. d.

Gelöscht: er

Valta Ekkehard

Von: Valta Ekkehard
Gesendet: Mittwoch, 12. September 2012 17:08
An: Schaar Peter
Cc: Müller Jürgen Henning; Gerhold Diethelm
Betreff: AW: Leitfaden des BfDI und der BNetzA für eine datenschutzgerechte Speicherung von Verkehrsdaten

Anlagen: Leitfaden_12.9.doc; AW: Leitfaden

Leitfaden_12.9.doc (96 KB)

AW: Leitfaden

Sehr geehrter Herr Schaar,

anbei übersende ich Ihnen eine nochmals überarbeitete Version des Leitfadens. Die BNetzA hatte noch weitere - vorwiegend redaktionelle - Änderungsvorschläge. (Falls Interesse an den Erläuterungen besteht, habe ich die E-Mail beigefügt. Der Vorschlag zur Änderung der Nummerierung kam ebenfalls noch von der BNetzA.)

Ihren Textvorschlag für "Aufdeckung von Missbrauch" habe ich eingefügt. Bei der Störungserkennung halte ich den Hinweis auf eine „anlasslose" Speicherung für wichtig, dies sollte nicht geändert werden.

Die De-Mail ist bei der Überschrift zur E-Mail berücksichtigt. Eine eigene Zeile halte ich derzeit für kontraproduktiv, da wir noch keine Erkenntnisse zur erforderlichen Speicherung haben. Hierzu hatte ich vor einigen Wochen auch bei Ref. IV nachgefragt. Dies wäre aber ein Punkt für eine künftige Erweiterung des Leitfadens.

Gruß
Ekkehard Valta

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Schaar Peter
Gesendet: Donnerstag, 6. September 2012 10:52
An: Valta Ekkehard; Gerhold Diethelm
Cc: Müller Jürgen Henning; Heinrich Juliane
Betreff: AW: Leitfaden des BfDI und der BNetzA für eine datenschutzgerechte Speicherung von Verkehrsdaten

Liebe Kollegen,

vielen Dank für die gute Arbeit. Ich habe einige redaktionelle Anregungen für Klarstellungen in den Leitfaden eingebaut - s. Anl. Er sollte zu DE-Mail noch ergänzt werden.

Mit den Verfahrensvorschlägen bin ich einverstanden. Zu Ihren offenen Fragen:

- Wir sollten eine eigene PE herausbringen
- Rücksprachebedarf sehe ich nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Schaar

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Valta Ekkehard
Gesendet: Donnerstag, 6. September 2012 09:00
An: Schaar Peter; Gerhold Diethelm
Cc: Müller Jürgen Henning; Heinrich Juliane
Betreff: Leitfaden des BfDI und der BNetzA für eine datenschutzgerechte Speicherung von Verkehrsdaten

Sehr geehrter Herr Schaar,
sehr geehrter Herr Gerhold,

anbei finden Sie den "Leitfaden des BfDI und der BNetzA für eine datenschutzgerechte Speicherung von Verkehrsdaten" und die Auswertung der Stellungnahmen. Diese wurden gestern mit der BNetzA auf Arbeitsebene abgestimmt. Herr Gesterkamp von der BNetzA wird parallel auch seine Hausleitung einbinden.

Der Leitfaden soll bei dem Jour-Fixe Telekommunikation am 27.9. vorgestellt und eine Woche vorher (mit der Bitte um Vertraulichkeit) an die Teilnehmer versandt werden.

Ref. VIII schlägt vor, den Leitfaden im Rahmen einer Presseerklärung kurz nach dem Jour-Fixe zu veröffentlichen. Hierbei stellt sich die Frage, ob die BNetzA sich parallel an die Presse wendet oder ob es eine gemeinsame Presseerklärung geben soll.

Sehen Sie Bedarf für eine Rücksprache zum Leitfaden?

Mit freundlichen Grüßen
Ekkehard Valta

Valta Ekkehard

Von: Guido.Gesterkamp@BNetzA.de
Gesendet: Dienstag, 11. September 2012 13:27
An: Valta Ekkehard; Müller Jürgen Henning; Hensel Dirk
Cc: [redacted]
Betreff: WG: MailLeitfaden 6 9.doc

Anlagen: MailLeitfaden 6 9.doc

MailLeitfaden 6 9.doc (83 KB)

Lieber Herr Valta, liebe Kollegen,

einen Vorschlag zur redaktionellen Gestaltung unseres Leitfadens möchte ich noch machen. Wir haben noch einmal über die Nummerierung der Felder gesprochen und fanden, dass statt der fortlaufenden Nummerierung von 1 bis 26 eine strukturierte Zählung übersichtlicher wäre, die mit Großbuchstaben A, B und C für die Hauptüberschriften, I. und II. für die Zwischenüberschriften, und darunter jeweils mit 1 beginnend die verschiedenen Speicherkategorien durchnummeriert. Ich habe es in der Anlage einmal rasch umgesetzt.

Wenn Sie damit einverstanden sind, würde ich diese Gliederung vorziehen.

Mit freundlichen Grüßen
Guido Gesterkamp

Referatsleiter Z 21 und Datenschutzbeauftragter der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Fon: 02 28 [redacted]
E-mail: [redacted]netza.de

<<MailLeitfaden 6 9.doc>>

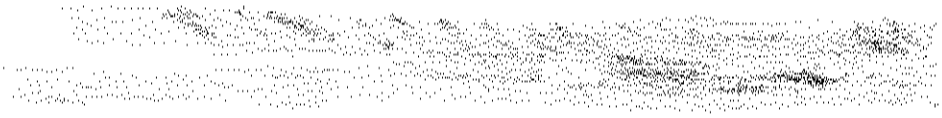

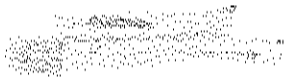

- ENTWURF -

Leitfaden des BfDI und der BNetzA für eine datenschutzgerechte Speicherung von Verkehrsdaten

Stand 06.09.12

Dieser Leitfaden wurde auf Anregung von Telekommunikationsanbietern erstellt. Er soll zu einer einheitlichen, datenschutzgerechten Auslegung des TKG – auch im Sinne von „Best Practices" - führen. Er stellt für die Beurteilung der „Erforderlichkeit" einen Prüfungsmaßstab dar.

Speicherkategorie	Rechtsgrundlage / max. Speicherdauer	Datenschutzgerechte Auslegung	Datenfelder[1]
A. Telefondienst, SMS **I. Für die Abrechnung mit Teilnehmern[2]**			
1. Entgeltpflichtig, abgehend	§ 97 Abs. 3 Satz 2 TKG: Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	In der Regel werden 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG) als ausreichend angesehen. Wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, können die Daten länger gespeichert werden.	A-, B-Rufnummer, Zeit[3], IMSI
2. Entgeltpflichtig, abgehend, standortabhängiger Tarif	§ 97 Abs. 3 Satz 2 TKG: Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	In der Regel werden 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG) als ausreichend angesehen. Wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, können die Daten länger gespeichert werden.	A-, B-Rufnummer, Zeit, Cell-ID, ggf. IMSI

[1] Technische Parameter, die keine sensiblen Angaben enthalten, z. B. die Leitungsführung zu anderen Anbietern, dürfen zusätzlich in den Datenfeldern enthalten sein, ohne dass diese in der Tabelle gesondert erwähnt werden. Zu den sensiblen Angaben gehören etwa Standortangaben (Cell-ID) oder die IMEI.

[2] Dies betrifft sowohl Postpaid- als auch Prepaiddienste. Bei Prepaiddiensten ist ein fiktives Rechnungsdatum anzunehmen (entweder der Tag, an dem das Gespräch geführt wurde, oder eine virtuelle Monatsabrechnung).

[3] Sofern in dieser Spalte der Begriff „Zeit" verwendet wird, meint er Beginn und Ende (oder Beginn und Dauer) einer Verbindung bzw. Sendezeitpunkt einer SMS nach Datum und Uhrzeit.

3. Freivolumen, danach entgeltpflichtig	§ 97 Abs. 3 Satz 2 TKG: Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	Diese Daten können wie die Daten von entgeltpflichtigen Verbindungen gespeichert werden, da die Freiminuten bzw. Frei-SMS die Entgeltpflicht der weiteren Verbindungen begründen.	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. IMSI, wenn für Abrechnung erforderlich auch Cell-ID
4. Pauschal abgegolten (Flatrate)	§ 97 Abs. 3 Satz 3 TKG: Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz (je nach systemischer Ausgestaltung spätestens bei Rechnungserstellung).	Keine Daten
5. Pauschal abgegolten (Flatrate), Kundenwunsch auf EVN	§ 99 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz TKG: Bis zur Erstellung des EVN	Unverzügliche Löschung nach Erstellung des EVN.	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. IMSI
6. Nicht entgeltpflichtig (z.B. 0800)	§ 97 Abs. 3 Satz 3 TKG: Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz.	Keine Daten
7. Ankommend und entgeltlich (z.B. Roaming, R-Gespräch)	§ 97 Abs. 3 Satz 2 TKG: Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	In der Regel werden 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG) als ausreichend angesehen. Wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, können die Daten länger gespeichert werden.	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. IMSI, wenn erforderlich Cell-ID
8. Ankommend und unentgeltlich	§ 97 Abs. 3 Satz 3 TKG: Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz.	Keine Daten
9. Verbindungsversuche	Keine Rechtsgrundlage	Keine Speicherung zulässig.	Keine Daten
10. Nicht abrechnungsfähige Daten (aufgrund fehlender Zuordnungsmöglichkeit, z.B. zu entsprechenden Bestandsdaten)	§ 97 Abs. 3 Satz 1 TKG: Unverzügliche Ermittlung der für die Abrechnung erforderlichen Daten	In der Regel werden 3 Monate als ausreichend angesehen. Wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, können diese Daten bis zu 12 Monate gespeichert werden.	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Cell-ID, IMSI
11. Bestrittene Forderungen	§ 97 Abs. 3 Satz 4 TKG	Bei bestrittenen Forderungen dürfen die Verkehrsdaten bis zur abschließenden Klärung der Einwendungen (z. B. Anerkenntnis der Forderung durch den Kunden) gespeichert werden.	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. IMSI, wenn für Abrechnung erforderlich auch Cell-ID

II. Für sonstige Zwecke			
1. Interconnection (Abrechnung mit anderen Dienstean-bietern)	§ 97 Abs. 4 TKG: Soweit erforderlich, max. 6 Monate nach Rechnungsversand (Frist analog zu § 97 Abs. 3 TKG)	In der Regel werden 3 Monate nach Rechnungsversand als ausreichend angesehen. Verträge mit längeren Einwendungsfristen sollten umgestellt werden, so dass mittelfristig eine Anpassung der Speicherdauer möglich ist. Für bestimmte Verbindungen oder Geschäftsmodelle kann eine längere Speicherung erforderlich sein (z.B. Offline-Billing, Auskunftsdienste, Roaming).	A-, B-Rufnummer, Zeit, Angabe zum Carrier, Cell-ID (nur bei Roaming)
2. Abrechnung mit Serviceprovidern	§ 97 Abs. 4 TKG: Soweit erforderlich, max. 6 Monate nach Rechnungsversand (Frist analog zu § 97 Abs. 3 TKG)	In der Regel werden 3 Monate nach Rechnungsversand als ausreichend angesehen. Verträge mit längeren Einwendungsfristen sollten umgestellt werden, so dass mittelfristig eine Anpassung der Speicherdauer möglich ist.	A-, B-Rufnummer, Zeit, IMSI, wenn erforderlich Cell-ID
3. Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG: Soweit erforderlich	Anlasslos ist eine Speicherung höchstens 7 Tage zulässig[4]. Sind konkrete Anhaltspunkte für eine Störung festgestellt worden, dürfen im Einzelfall die zum Eingrenzen und Beseitigen der vermuteten Störung erforderlichen Daten länger gespeichert werden. Darüber hinaus kann mit Statistiken oder anonymisierten Daten gearbeitet werden.	Alle Verkehrsdaten, z. B. auch IMEI
4. Aufdeckung von Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG: Soweit erforderlich	§ 100 Abs. 3 TKG stellt keine zusätzliche Speichererlaubnis für die Speicherung aller Verkehrsdaten dar, vielmehr muss auf zulässigerweise vorhandene Daten zurückgegriffen werden. Möglich ist die Nutzung von Verkehrsdaten, die nicht älter als 6 Monate sind, sofern sie für andere Zwecke gespeichert sind. Verkehrsdaten, die in Zusammenhang mit einem Missbrauchsverdacht stehen, dürfen darüber hinaus im erforderlichen Umfang gespeichert werden.	Alle vorhandenen Verkehrsdaten

[4] Vgl. zur 7-Tage-Frist auch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13.01.2011, Az: III ZR 146/10.

5. Fangschaltung	§ 101 TKG (nicht für SMS)	Soweit zur Zweckerreichung erforderlich.	A-, B-Rufnummer, Zeit
6. Backup von Rohdaten	§ 97 Abs. 3 Satz 1 TKG: Unverzügliche Ermittlung der für die Abrechnung erforderlichen Daten	Für die „unverzügliche Ermittlung" der für die Abrechnung erforderlichen Daten kann zum Schutz vor einem Datenverlust im Abrechnungsprozess eine bis zu 7-tägige Speicherung von Rohdaten angemessen sein. Bei festgestellten Verarbeitungsfehlern können diese Daten für eine korrekte Berechnung verwendet werden und sind dann zeitnah zu löschen.	Verkehrsdaten, insbesondere nicht oder nicht vollständig verarbeitete CDRs.

B. Internet

I. Echte Flatrate

1. Abrechnung mit Teilnehmer	Keine Rechtsgrundlage	Keine Speicherung	Keine Daten
2. Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG: Soweit erforderlich	Anlasslos ist eine Speicherung höchstens 7 Tage zulässig[5]. Sind konkrete Anhaltspunkte für eine Störung festgestellt worden, dürfen im Einzelfall die zum Eingrenzen und Beseitigen der vermuteten Störung erforderlichen Daten länger gespeichert werden. Darüber hinaus kann mit Statistiken oder anonymisierten Daten gearbeitet werden.	Alle erforderlichen Daten (z. B. IP-Adresse, DSL-Kennung, IMSI, Zeit, Datenmenge)
3. Aufdeckung von Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG: Soweit erforderlich	§ 100 Abs. 3 TKG stellt keine zusätzliche Speichererlaubnis für die Speicherung aller Verkehrsdaten dar, vielmehr muss auf zulässigerweise vorhandene Daten zurückgegriffen werden. Möglich ist die Nutzung von Verkehrsdaten, die nicht älter als 6 Monate sind, sofern sie für andere Zwecke gespeichert sind. Verkehrsdaten, die in Zusammenhang mit einem Missbrauchsverdacht stehen, dürfen darüber hinaus im erforderlichen Umfang gespeichert werden.	Alle vorhandenen Verkehrsdaten

[5] Vgl. zur 7-Tage-Frist auch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13.01.2011, Az: III ZR 146/10.

II. Volumenabrechnung oder Flatrate mit Drosselung			
1. Abrechnung mit Teilnehmer oder Begründung der Drosselung	§ 97 Abs. 3 Satz 2 TKG (siehe auch Verfügung der BNetzA Nr. 43/2010): Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	In der Regel werden 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG) als ausreichend angesehen. Wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, können die Daten länger gespeichert werden.	Nur bestimmte Daten dürfen gespeichert werden[6], z. B. Nutzerkennung, Datenvolumen, Zeit u. Dauer der Session, nicht aber IP-Adresse
2. Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG: Soweit erforderlich	Anlasslos ist eine Speicherung höchstens 7 Tage zulässig[7]. Sind konkrete Anhaltspunkte für eine Störung festgestellt worden, dürfen im Einzelfall die zum Eingrenzen und Beseitigen der vermuteten Störung erforderlichen Daten länger gespeichert werden. Darüber hinaus kann mit Statistiken oder anonymisierten Daten gearbeitet werden.	Alle erforderlichen Daten (s.o.)
3. Aufdeckung von Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG: Soweit erforderlich	§ 100 Abs. 3 TKG stellt keine zusätzliche Speichererlaubnis für die Speicherung aller Verkehrsdaten dar, vielmehr muss auf zulässigerweise vorhandene Daten zurückgegriffen werden. Möglich ist die Nutzung von Verkehrsdaten, die nicht älter als 6 Monate sind, sofern sie für andere Zwecke gespeichert sind. Verkehrsdaten, die in Zusammenhang mit einem Missbrauchsverdacht stehen, dürfen darüber hinaus im erforderlichen Umfang gespeichert werden.	Alle vorhandenen Verkehrsdaten

[6] Konkrete Ausführungen zu den zu speichernden Daten finden sich unter Punkt 4.3 der Verfügung Nr. 43/2010 der Bundesnetzagentur.
[7] Vgl. zur 7-Tage-Frist auch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13.01.2011, Az: III ZR 146/10.

C. E-Mail (Gemeint ist hier die klassische E-Mail, für Sonderformen wie de-Mail, E-Mail mit SMS-Bestätigung können andere Regelungen gelten, etwa vergleichbar mit SMS)			
1. Abrechnung mit Teilnehmer	Keine Rechtsgrundlage	Keine Speicherung	Keine Daten
2. Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG: Soweit erforderlich	Anlasslos ist eine Speicherung höchstens 7 Tage zulässig[8]. Sind konkrete Anhaltspunkte für eine Störung festgestellt worden, dürfen im Einzelfall die zum Eingrenzen und Beseitigen der vermuteten Störung erforderlichen Daten länger gespeichert werden. Darüber hinaus kann mit Statistiken oder anonymisierten Daten gearbeitet werden.	Alle erforderlichen Daten (z. B. E-Mail-Adressen, IP-Adresse, Nutzerkennung, Zeit, Datenmenge), keine Inhalte (z. B. Betreff)
3. Aufdeckung von Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG: Soweit erforderlich	§ 100 Abs. 3 TKG stellt keine zusätzliche Speichererlaubnis für die Speicherung aller Verkehrsdaten dar, vielmehr muss auf zulässigerweise vorhandene Daten zurückgegriffen werden. Möglich ist die Nutzung von Verkehrsdaten, die nicht älter als 6 Monate sind, sofern sie für andere Zwecke gespeichert sind. Verkehrsdaten, die in Zusammenhang mit einem Missbrauchsverdacht stehen, dürfen darüber hinaus im erforderlichen Umfang gespeichert werden.	Alle vorhandenen Verkehrsdaten

Anmerkung

Das TKG enthält keine gesonderte Speichererlaubnis für Zwecke der Strafverfolgung (insb. keine Vorratsdatenspeicherung). Für eine Auskunftserteilung auf Ersuchen von Sicherheitsbehörden mit Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung, Gefahrenabwehr oder der Nachrichtendienste dürfen ausschließlich Daten verwendet werden, die aus anderen (betrieblichen) Gründen im Sinne der obigen Auflistung rechtmäßig gespeichert sind. Sofern diese Daten doppelt in einem eigens für die Behördenauskünfte genutzten System als Kopie der betrieblich genutzten Daten gespeichert werden, wird dies vorläufig toleriert, wenn sichergestellt ist, dass die Löschung zeitgleich mit der Löschung im betrieblich genutzten System durchgeführt wird.

[8] Vgl. zur 7-Tage-Frist auch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13.01.2011, Az: III ZR 146/10.

Valta Ekkehard

Von: Valta Ekkehard
Gesendet: Donnerstag, 6. September 2012 09:00
An: Schaar Peter; Gerhold Diethelm
Cc: Müller Jürgen Henning; Heinrich Juliane
Betreff: Leitfaden des BfDI und der BNetzA für eine datenschutzgerechte Speicherung von Verkehrsdaten

Anlagen: Leitfaden.6.9.doc; Auswertung.5.9.doc

Leitfaden.6.9.doc (84 KB)

Auswertung.5.9.doc (164 KB)

Sehr geehrter Herr Schaar,
sehr geehrter Herr Gerhold,

anbei finden Sie den "Leitfaden des BfDI und der BNetzA für eine datenschutzgerechte Speicherung von Verkehrsdaten" und die Auswertung der Stellungnahmen. Diese wurden gestern mit der BNetzA auf Arbeitsebene abgestimmt. Herr Gesterkamp von der BNetzA wird parallel auch seine Hausleitung einbinden.

Der Leitfaden soll bei dem Jour-Fixe Telekommunikation am 27.9. vorgestellt und eine Woche vorher (mit der Bitte um Vertraulichkeit) an die Teilnehmer versandt werden.

Ref. VIII schlägt vor, den Leitfaden im Rahmen einer Presseerklärung kurz nach dem Jour-Fixe zu veröffentlichen. Hierbei stellt sich die Frage, ob die BNetzA sich parallel an die Presse wendet oder ob es eine gemeinsame Presseerklärung geben soll.

Sehen Sie Bedarf für eine Rücksprache zum Leitfaden?

Mit freundlichen Grüßen
Ekkehard Valta

- ENTWURF -

Leitfaden des BfDI und der BNetzA für eine datenschutzgerechte Speicherung von Verkehrsdaten

Stand 06.09.12

Dieser Leitfaden wurde auf Anregung von Telekommunikationsanbietern von dem BfDI und der BNetzA erstellt. Er soll zu einer einheitlichen, praxis- und datenschutzgerechten Auslegung des TKG – auch im Sinne von „Best Practices" - führen. Er stellt für die Beurteilung der „Erforderlichkeit" einen Prüfungsmaßstab dar.

	Rechtsgrundlage / max. Speicherdauer	**Datenschutzrechtliche Zielvorgaben**	**Datenfelder[1]**
Telefondienst, SMS **Für Abrechnung mit Teilnehmer[2]**			
1. Entgeltpflichtig, abgehend	§ 97 Abs. 3 TKG: Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	In der Regel werden 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG) als ausreichend angesehen. Wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, können die Daten länger gespeichert werden.	A-, B-Rufnummer, Zeit[3], IMSI
2. Entgeltpflichtig, abgehend, standortabhängiger Tarif	§ 97 Abs. 3 TKG: Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	In der Regel werden 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG) als ausreichend angesehen. Wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, können die Daten länger gespeichert werden.	A-, B-Rufnummer, Zeit, Cell-ID, ggf. IMSI

[1] Technische Parameter, die keine sensiblen Angaben enthalten, z. B. die Leitungsführung zu anderen Anbietern, dürfen zusätzlich in den Datenfeldern enthalten sein, ohne dass diese in der Tabelle gesondert erwähnt werden. Hier nicht gemeint sind sensible Angaben, etwa Standortangaben (Cell-ID) oder die IMEI.

[2] Dies betrifft sowohl Postpaid- als auch Prepaiddienste. Bei Prepaiddiensten ist ein Rechnungsdatum anzunehmen (entweder der Tag, an dem das Gespräch geführt wurde oder eine virtuelle Monatsabrechnung).

[3] Sofern in dieser Spalte der Begriff „Zeit" verwendet wird, meint er Beginn und Ende (oder Beginn und Dauer) einer Verbindung bzw. Sendezeitpunkt einer SMS nach Datum und Uhrzeit.

3. Freivolumen, danach entgeltpflichtig	§ 97 Abs. 3 TKG: Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	Diese Daten können wie die Daten von entgeltpflichtigen Verbindungen gespeichert werden, da die Freiminuten bzw. Frei-SMS die Entgeltpflicht der weiteren Verbindungen begründen.	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. IMSI, wenn für Abrechnung erforderlich auch Cell-ID
4. Pauschal abgegolten (Flatrate)	§ 97 Abs. 3 TKG: Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz (je nach systemischer Ausgestaltung spätestens bei Rechnungserstellung).	Keine Daten
5. Pauschal abgegolten (Flatrate), Kundenwunsch auf EVN	§ 99 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz TKG: Bis zur Erstellung des EVN	Unverzügliche Löschung nach Erstellung des EVN.	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. IMSI
6. Nicht entgeltpflichtig (z.B. 0800)	§ 97 Abs. 3 TKG: Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz.	Keine Daten
7. Ankommend und entgeltlich (z.B. Roaming, R-Gespräch)	§ 97 Abs. 3 TKG: Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	In der Regel werden 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG) als ausreichend angesehen. Wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, können die Daten länger gespeichert werden.	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. IMSI, wenn erforderlich Cell-ID
8. Ankommend und unentgeltlich	§ 97 Abs. 3 TKG: Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz.	Keine Daten
9. Verbindungsversuche	Keine Rechtsgrundlage	Keine Speicherung zulässig.	Keine Daten
10. Nicht abrechnungsfähige Daten (aufgrund fehlender Zuordnungsmöglichkeit, z.B. zu entsprechenden Bestandsdaten)	Bis zur Verjährung der Ansprüche	In der Regel werden 3 Monate als ausreichend angesehen. Wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, können diese Daten bis zu 12 Monate gespeichert werden.	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Cell-ID, IMSI
11. Bestrittene Forderungen	§ 97 Abs. 3 Satz 4 TKG	Bei bestrittenen Forderungen dürfen die Verkehrsdaten bis zur abschließenden Klärung der Einwendungen (z. B. Anerkenntnis der Forderung durch den Kunden) gespeichert werden.	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. IMSI, wenn für Abrechnung erforderlich auch Cell-ID

Für sonstige Zwecke			
12. Interconnection (Abrechnung mit anderen Dienstanbietern)	§ 97 Abs. 4 TKG: Soweit erforderlich, max. 6 Monate nach Rechnungsversand (Frist analog zu § 97 Abs. 3 TKG)	In der Regel werden 3 Monate nach Rechnungsversand als ausreichend angesehen. Verträge mit längeren Einwendungsfristen sollten umgestellt werden, so dass mittelfristig eine Anpassung der Speicherdauer möglich ist. Für bestimmte Verbindungen oder Geschäftsmodelle kann eine längere Speicherung erforderlich sein (z.B. Offline-Billing, Auskunftsdienste, Roaming).	A-, B-Rufnummer, Zeit, Angabe zum Carrier, Cell-ID (nur bei Roaming)
13. Abrechnung mit Serviceprovidern	§ 97 Abs. 4 TKG: Soweit erforderlich, max. 6 Monate nach Rechnungsversand (Frist analog zu § 97 Abs. 3 TKG)	In der Regel werden 3 Monate nach Rechnungsversand als ausreichend angesehen. Verträge mit längeren Einwendungsfristen sollten umgestellt werden, so dass mittelfristig eine Anpassung der Speicherdauer möglich ist.	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. IMSI, wenn erforderlich Cell-ID
14. Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG: Soweit erforderlich	Anlasslos ist eine Speicherung höchstens 7 Tage zulässig[4]. Sind konkrete Anhaltspunkte für eine Störung festgestellt worden, dürfen im Einzelfall die zum Eingrenzen und Beseitigen der vermuteten Störung erforderlichen Daten länger gespeichert werden. Darüber hinaus kann mit Statistiken oder anonymisierten Daten gearbeitet werden.	Alle Verkehrsdaten, z. B. auch IMEI
15. Aufdeckung von Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG: Soweit erforderlich	§ 100 Abs. 3 TKG stellt keine zusätzliche Speichererlaubnis für die Speicherung aller Verkehrsdaten dar, vielmehr muss auf zulässigerweise vorhandene Daten zurückgegriffen werden. Möglich ist die Nutzung von Verkehrsdaten, soweit sie nicht älter als 6 Monate sind, sofern sie für andere Zwecke gespeichert sind. Verkehrsdaten, die in Zusammenhang mit einem Missbrauchsverdacht stehen, dürfen darüber hinaus im erforderlichen Umfang gespeichert werden.	Alle vorhandenen Verkehrsdaten

[4] Vgl. zur 7-Tage-Frist auch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13.01.2011, Az: III ZR 146/10.

16. Fangschaltung	§ 101 TKG (nicht für SMS)	Soweit zur Zweckerreichung erforderlich.	A-, B-Rufnummer, Zeit
17. Backup von Rohdaten	§ 97 TKG: Unverzügliche Ermittlung der für die Abrechnung erforderlichen Daten	Für die „unverzügliche Ermittlung" der für die Abrechnung erforderlichen Daten kann eine bis zu 7-tägige Speicherung von Rohdaten angemessen sein. Bei festgestellten Verarbeitungsfehlern im Abrechnungsprozess können diese Daten für eine korrekte Berechnung verwendet werden und sind dann zeitnah zu löschen.	Verkehrsdaten, insbesondere nicht oder nicht vollständig verarbeitete CDRs.

Internet, echte Flatrate			
18. Abrechnung mit Teilnehmer	Keine Rechtsgrundlage	Keine Speicherung	Keine Daten
19. Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG: Soweit erforderlich	Anlasslos ist eine Speicherung höchstens 7 Tage zulässig[5]. Sind konkrete Anhaltspunkte für eine Störung festgestellt worden, dürfen im Einzelfall die zum Eingrenzen und Beseitigen der vermuteten Störung erforderlichen Daten länger gespeichert werden. Darüber hinaus kann mit Statistiken oder anonymisierten Daten gearbeitet werden.	Alle erforderlichen Daten (z. B. IP-Adresse, DSL-Kennung, IMSI, Zeit, Datenmenge)
20. Aufdeckung von Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG: Soweit erforderlich	§ 100 Abs. 3 TKG stellt keine zusätzliche Speichererlaubnis für die Speicherung aller Verkehrsdaten dar, vielmehr muss auf zulässigerweise vorhandene Daten zurückgegriffen werden. Möglich ist die Nutzung von Verkehrsdaten soweit, sie nicht älter als 6 Monate sind, sofern sie für andere Zwecke gespeichert sind. Verkehrsdaten, die in Zusammenhang mit einem Missbrauchsverdacht stehen, dürfen darüber hinaus im erforderlichen Umfang gespeichert werden.	Alle vorhandenen Verkehrsdaten

[5] Vgl. zur 7-Tage-Frist auch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13.01.2011, Az: III ZR 146/10.

Internet, Volumenabrechnung oder Flatrate mit Drosselung			
21. Abrechnung mit Teilnehmer oder Begründung der Drosselung	§ 97 Abs. 3 TKG (siehe auch Verfügung der BNetzA Nr. 43/2010): Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	In der Regel werden 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG) als ausreichend angesehen. Wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, können die Daten länger gespeichert werden.	Nur bestimmte Daten dürfen gespeichert werden[6], z. B. Nutzerkennung, Datenvolumen, Zeit u. Dauer der Session, nicht aber IP-Adresse
22. Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG: Soweit erforderlich	Anlasslos ist eine Speicherung höchstens 7 Tage zulässig[7]. Sind konkrete Anhaltspunkte für eine Störung festgestellt worden, dürfen im Einzelfall die zum Eingrenzen und Beseitigen der vermuteten Störung erforderlichen Daten länger gespeichert werden. Darüber hinaus kann mit Statistiken oder anonymisierten Daten gearbeitet werden.	Alle erforderlichen Daten (s.o.)
23. Aufdeckung von Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG: Soweit erforderlich	§ 100 Abs. 3 TKG stellt keine zusätzliche Speichererlaubnis für die Speicherung aller Verkehrsdaten dar, vielmehr muss auf zulässigerweise vorhandene Daten zurückgegriffen werden. Möglich ist die Nutzung von Verkehrsdaten soweit, sie nicht älter als 6 Monate sind, sofern sie für andere Zwecke gespeichert sind. Verkehrsdaten, die in Zusammenhang mit einem Missbrauchsverdacht stehen, dürfen darüber hinaus im erforderlichen Umfang gespeichert werden.	Alle vorhandenen Verkehrsdaten

[6] Konkrete Ausführungen zu den zu speichernden Daten finden sich unter Punkt 4.3 der Verfügung Nr. 43/2010 der Bundesnetzagentur.
[7] Vgl. zur 7-Tage-Frist auch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13.01.2011, Az: III ZR 146/10.

E-Mail (Gemeint ist hier die klassische E-Mail, für Sonderformen wie de-Mail, E-Mail mit SMS-Bestätigung können andere Regelungen gelten, etwa vergleichbar mit SMS)			
24. Abrechnung mit Teilnehmer	Keine Rechtsgrundlage	Keine Speicherung	Keine Daten
25. Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG: Soweit erforderlich	Anlasslos ist eine Speicherung höchstens 7 Tage zulässig[8]. Sind konkrete Anhaltspunkte für eine Störung festgestellt worden, dürfen im Einzelfall die zum Eingrenzen und Beseitigen der vermuteten Störung erforderlichen Daten länger gespeichert werden. Darüber hinaus kann mit Statistiken oder anonymisierten Daten gearbeitet werden.	Alle erforderlichen Daten (z. B. E-Mail-Adressen, IP-Adresse, Nutzerkennung, Zeit, Datenmenge), keine Inhalte (z. B. Betreff)
26 Aufdeckung von Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG: Soweit erforderlich	§ 100 Abs. 3 TKG stellt keine zusätzliche Speichererlaubnis für die Speicherung aller Verkehrsdaten dar, vielmehr muss auf zulässigerweise vorhandene Daten zurückgegriffen werden. Möglich ist die Nutzung von Verkehrsdaten soweit, sie nicht älter als 6 Monate sind, sofern sie für andere Zwecke gespeichert sind. Verkehrsdaten, die in Zusammenhang mit einem Missbrauchsverdacht stehen, dürfen darüber hinaus im erforderlichen Umfang gespeichert werden.	Alle vorhandenen Verkehrsdaten

Anmerkung

Für Zwecke der Strafverfolgung existiert keine gesonderte Speichererlaubnis (insb. keine Vorratsdatenspeicherung). Für eine Auskunftserteilung auf Ersuchen von Sicherheitsbehörden mit Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung, Gefahrenabwehr oder der Nachrichtendienste dürfen ausschließlich Daten verwendet werden, die aus anderen (betrieblichen) Gründen i. S. der obigen Auflistung rechtmäßig gespeichert sind. Sofern diese Daten doppelt in einem eigens für die Behördenauskünfte genutzten System als Kopie der betrieblich genutzten Daten gespeichert werden, wird dies vorläufig toleriert, wenn sichergestellt ist, dass die Löschung zeitgleich mit der Löschung im betrieblich genutzten System durchgeführt wird.

[8] Vgl. zur 7-Tage-Frist auch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13.01.2011, Az: III ZR 146/10.

Auswertung der Stellungnahmen zum Leitfaden in der Version vom 07.03.12

Stand 05.04.12

Die Nummerierung bezieht sich auf die durchnummerierten Punkte des Leitfadens in der kommentierten, nicht mehr aktuellen Version, siehe ab Seite 8.

Thema:	**Allgemein:** Rechtsnatur und Bindungswirkung des Leitfadens
Forderungen / Argumente:	Die Frage nach der Rechtsnatur und Bindungswirkung des Leitfadens wird gestellt.
Wertung:	Der Leitfaden hat keine Qualität als Rechtsnorm, vergleichbar einer Verordnung oder Verfügung, sondern soll zu einer einheitlichen, praxis- und datenschutzgerechten Auslegung des TKG – auch im Sinne von „Best Practices" - führen. Er stellt für die Beurteilung der „Erforderlichkeit" einen Prüfungsmaßstab dar.
Ergebnis:	Keine Änderung erforderlich, dies wurde bereits in der Präsentation beim JF-TK erläutert.

Thema:	**Allgemein / Anmerkung**: Übergangsfrist, Vorratsdatenspeicherung
Forderungen / Argumente:	1. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Umsetzung in komplexen Systemlandschaften sehr aufwendig ist und ggf. einen Systemumbau erforderlich machen kann. Auch Verhältnismäßigkeitserwägungen sollen berücksichtigt werden. Insofern wird eine Übergangsfrist gefordert. 2. Die Umsetzung der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung soll abgewartet werden, da mit Änderungen bei den Speicherfristen zu rechnen sei.
Wertung:	1. Es wird empfohlen, die Speicherfristen den im Leitfaden genannten so schnell als möglich anzupassen. 2. Da das BVerfG eine separate Speicherung der „Vorratsdaten" gefordert hat, ist nicht mit einer Auswirkung auf die betrieblich gespeicherten Daten zu rechnen. Auf eine „Duldung" einer Parallelspeicherung wurde im Leitfaden hingewiesen.
Ergebnis:	Keine Änderung erforderlich.

Thema:	1. Speicherdauer für abrechnungsrelevante Daten
Forderungen / Argumente:	1. Kundeneinwendungen sind nach 3 Monaten oft noch nicht erledigt, eine Einzelfallprüfung zur Verlängerung der Speicherung wäre erforderlich. 2. Die Beanstandung bei unverschuldeter Verhinderung des Kunden kann auch später erfolgen. 3. Fehlende Rechtssicherheit bei Unternehmen (auch Vorwurf der Vorratsdatenspeicherung)
Wertung:	1. Sofern bei allen Beanstandungen gegen die Rechnungshöhe automatisiert die reguläre Löschung der Verkehrsdaten unterbleibt, würde dies insgesamt zu einer Reduzierung von gespeicherten Verkehrsdaten führen, ohne dass die Bearbeitung von Rechnungseinwendungen erschwert wird. 2. Hier dürfte es sich zum einen nur um äußerst seltene Einzelfälle

	handeln, die ggf. im Wege der Kulanz geregelt werden können. Darüber hinaus basiert die Problematik eher auf der Gestaltung der mit den Kunden geschlossenen Verträge und liegt somit in der Regelungshoheit der Provider. 3. Wie bereits im Jour Fixe erläutert, sollten die Umstände, bei denen eine längere Speicherung angezeigt ist (z. B. eine entsprechende Vertragsgestaltung mit dem Teilnehmer), im Leitfaden besser dargestellt werden. Die Erläuterungen können auch der interessierten Öffentlichkeit die Erfordernisse der TK-Anbieter besser verdeutlichen.
Ergebnis:	Keine grundlegende Änderung erforderlich. Es wird im Leitfaden deutlicher dargestellt, dass eine Speicherung für mehr als 3 Monate nicht beanstandet wird, wenn es hierfür nachvollziehbare Gründe gibt.

Thema:	1. Speicherung der Cell-ID (bei nicht-standortabhängigen abrechnungsrelevanten Verbindungen)
Forderungen / Argumente:	1. Zum ordnungsgemäßen Nachweis gehört der Ort der Leistungserbringung, § 46 Abs. 8 TKG. 2. CDRs wären Belege nach Handelsrecht und ein Herauslöschen einzelner Informationen wäre als Manipulation zu werten. 3. Nach Erstellung der Abrechnung wäre eine erneute Selektion der Daten, die im konkreten Fall keinem Tarifmerkmal des Kunden entsprechen, durch das TKG nicht gefordert. (Es werden auch Standortabhängige Tarife angeboten.)
Wertung:	1. Selbst wenn diese Regelung für einen Mobilfunkdienst relevant sein sollte, reicht der Wohnort und ein Netzabdeckungsplan um festzustellen, ob der Dienst nach einem Umzug zuhause nutzbar ist. Eine Nutzung von Verkehrsdaten erscheint sogar ungeeignet. 2. Diese Argumentation erscheint abwegig. Die Belege wären dann nach handelsrechtlichen Normen für Jahre zu speichern und dies würde zu einer Umgehung des TKG führen. 3. Das TKG sieht vor, dass für die Abrechnung nicht erforderliche Daten unverzüglich zu löschen sind. Wenn in einem mehrstufigen Prozess gearbeitet wird, gilt dies nicht nur für die erste Prozessstufe.
Ergebnis:	Keine Änderung erforderlich.

Thema:	1. Speicherung der IMEI/IMSI
Forderungen / Argumente:	IMEI/IMSI für Abrechnung mit Produkten mit mehreren SIM-Karten bei einer Rufnummer erforderlich.
Wertung:	Die Argumentation ist in Teilen nicht nachvollziehbar bzw. in sich unschlüssig, da IMEI und IMSI fast synonym verwendet wurden. Im Leitfaden wird die Nutzung der IMSI explizit als zulässig erachtet, da sie entweder völlig unkritisch ist oder erforderlich sein kann. Hingegen ist für die Nutzung der IMEI keine Notwendigkeit verständlich dargelegt worden.
Ergebnis:	Keine Änderung erforderlich.

Thema:	3. Speicherung der Cell-ID bei Tarifen mit Freivolumen

Forderungen / Argumente:	Es wurde vorgeschlagen, eine klarstellende Fußnote zur Speicherung der Cell-ID bei Tarifen mit Freivolumen einzufügen.
Wertung:	OK.
Ergebnis:	Es wird erläutert, das die Cell-ID (oder andere Angaben zum Standort) bei einem standortabhängigen Tarif mit Freivolumen erforderlich sein können.

Thema:	4. Daten pauschal abgegoltener Verbindungen
Forderungen / Argumente:	Aus folgenden Gründen kann nicht verlangt werden, Daten pauschal abgegoltener Verbindungen früher zu löschen als andere Verbindungen: 1. Nachweis der Richtigkeit der Abrechnung des Unternehmens insgesamt. 2. Die Daten seien „grundsätzlich abrechnungsrelevant", eine Prüfung, ob der konkrete Kunde eine Flatrate habe, würde vom TKG nicht mehr gefordert. 3. § 97 TKG zielt ohnehin auf Vereinfachung des Massengeschäfts. 4. Für den Fall von Fehlern bei der Abrechnung (Zuordnung von kostenpflichtigen Verbindungen zu einem Flateratetarif) sind die Daten noch erforderlich. 5. Die Verbindungsdaten sind für eine Überprüfung der Abrechnungssysteme nach § 45g TKG notwendig. 6. Aktivitätsabhängige Tarife. 7. Bei fälschlich gebuchten Flatratetarifen muss eine Neuberechnung möglich sein. 8. Nachweis einer Nutzung, wenn Kunde behauptet, dass Störung vorlag und Grundgebühr zurückverlangt, Nachweis nach § 45i Abs. 3 Satz 1 TKG.
Wertung:	1. Eine Verwendung von Daten zum Nachweis der Richtigkeit (z. B. Nachrechnen in einem parallelen Arbeitsgang, ob die Abrechnungen korrekt sind) erscheint unproblematisch. Dies kann auch zeitnah durchgeführt werden. Eine Erlaubnis zur Speicherung von Daten für diesen Zweck ist nicht erkennbar. 2. Eine solche Auslegung kann dem TKG nicht entnommen werden. Vielmehr bezieht sich die Forderung aus § 97 Abs. 3 TKG auf jede Verbindung. Wenn die Abrechnung – wie durchaus üblich – mehrstufig erfolgt, muss eine mehrstufige Prüfung der Abrechnungsrelevanz erfolgen. 3. Dieses Verständnis von § 97 TKG ist im hier diskutierten Zusammenhang unzutreffend. Der Wortlaut der Vorschrift ist klar und eindeutig, so dass eine erweiterte Nutzung von Verkehrsdaten basierend auf einer potentiellen Ratio der Norm über die vorliegend explizit gewährten Ausnahmen nicht in Frage kommt. 4. Unzureichende Abrechnungssysteme sind im TKG nicht als eigenständiger Grund für eine Speicherung vorgesehen. Rechtmäßig vorhandene Datenbestände können bei zeitnaher Kontrolle der Abrechnungssysteme jedoch für Nachberechnungen genutzt werden, siehe

	hierzu den (neuen) Punkt Backup von Rohdaten. 5. § 45g TKG regelt, dass die Systeme, Verfahren und technischen Einrichtungen geprüft werden, nicht jede einzelne Verbindung. Da § 45g TKG keine eigene Erlaubnis zur Speicherung von Verkehrsdaten beinhaltet, muss dies mit vorhandenen Daten durchgeführt werden (auch für den Fall, dass dies einen Mehraufwand bedeutet). Ebenso können hier speziell vom Provider erzeugte Testdaten genutzt werden. 6. Wenn nur die Information erforderlich ist, wann zuletzt ein ankommender oder abgehender Anruf erfolgt ist, muss nur das Datum der letzten Aktivität gespeichert werden. 7. Das TKG sieht keine Vorratsdatenspeicherung für Nachberechnungen vor. Die Prozesse und Systeme müssen so gestaltet werden, dass keine häufigen Fehler auftreten. 8. 45i TKG beinhaltet keine eigene Erlaubnis zur Speicherung von Verkehrsdaten.
Ergebnis:	Keine Änderung erforderlich.

Thema:	**4.** Gespräche zu Wunschrufnummern
Forderungen / Argumente:	Kostenlose Gespräche zu einer Wunschrufnummer können mit vorhandener Technik nicht aus dem EVN herausgenommen werden.
Wertung:	Abhängig von der verwendeten Technik mag eine Umsetzung aufwendig sein, rechtlich ist dies jedoch nicht nachvollziehbar. Die vorhandene Technik muss an die Anforderungen des TKG angepasst werden.
Ergebnis:	Keine Änderung erforderlich.

Thema:	**10.** Nicht abrechnungsfähige Daten
Forderungen / Argumente:	Drastische Verkürzung der Regelverjährungsfrist von 3 Jahren auf 3 Monate. Vorschlag: 12 Monate.
Wertung:	Die Bedingungen unterscheiden sich bei unterschiedlichen Anbietern (z. B. Mobilfunk, Festnetz,..). Insofern sollte die erforderliche Speicherdauer individuell nach der Erforderlichkeit festgelegt werden.
Ergebnis:	In der Regel wird eine Speicherfrist von 3 Monaten als angemessen angesehen, in begründeten Fällen auch bis zu 12 Monaten.

Thema:	**11. / 12.** Speicherfrist für Interconnection
Forderungen / Argumente:	1. Keine rechtlichen Gründe für eine Festlegung auf 3 Monate ersichtlich. 2. Vorhandene Verträge sehen eine 6-monatige Speicherung vor. 3. Eine Speicherung für 3 Monate bei neuen Interconnection-Verträgen und 6 Monaten bei alten Verträgen würde einen unangemessen hoher Aufwand nach sich ziehen. 4. Einwendungen können sich aus Endkundenbeschwerden ergeben, diese erfolgen manchmal später. 5. Komplexe Eskalations- und Streitbeilegungsverfahren.

	6. Viele Streitfälle bei offline-gebillten Diensten, Auskunftsdiensten.
Wertung:	1. Es ist grundsätzlich zu prüfen, ob eine Speicherung von personenbezogenen Daten erforderlich ist. Die Erfahrung bei Kontrollen zeigt, dass für „normale" Anrufe ins Fest- und Mobilfunknetz, also für den größten Teil der Verbindungsdaten (Ausnahmen, etwa Offline-Billing sind möglich), 3 Monate völlig ausreichend sind. 2. Hier sollte man bei Neu-Verträgen eine kürzere Einwendungszeit vereinbaren. In manchen Fällen dürfte eine Vertragsänderung einfach möglich sein. 3. Für einen (befristeten) Übergangszeitraum wäre eine Speicherung mancher Verkehrsdaten für einen längeren Zeitraum hinzunehmen. 4. Hier wurden bereits Unternehmen um Beispiele gebeten. Bisher wurde hierfür kein praktisch relevantes Beispiel vorgebracht. 5. Sobald eine Rechnung beanstandet wurde, liegt ein Grund für eine längere Speicherfrist vor. 6. Auf Ausnahmen wurde im Leitfaden hingewiesen.
Ergebnis:	Die Forderung wird aufrechterhalten. Auf eine differenzierte Speicherdauer je nach Vertrag kann verzichtet werden, wenn die vollständige Umstellung der Speicherfristen vorgenommen wird, auch wenn dies einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt. Sonderfälle (z. B. Mehrwertdienste, Offline-Billing), bei denen eine 6-monatige Speicherfrist gut begründbar ist, sollten deutlicher dargestellt werden.

Thema:	**13.** Speicherfristen für Störungsbeseitigung Telefonie
Forderungen / Argumente:	Für eine Störungsbeseitigung werden oft die Verkehrsdaten benötigt, um etwa die beteiligten Netzelemente zu identifizieren. Erfahrungsgemäß würden Störungen in Zeiträumen bis zu einem Monat gemeldet, deshalb wird eine Speicherdauer von 30 Tagen (bzw. 14 Tagen) vorgeschlagen.
Wertung:	Es mag durchaus in Einzelfällen hilfreich sein, Daten länger zurückliegender Verbindungen zu nutzen. Hier ist jedoch abzuwägen, in welchem Umfang eine Speicherung verhältnismäßig ist. Eine vollständige Speicherung aller Daten ohne Anlass für einen Monat erscheint nicht mehr gerechtfertigt. Bei einem konkreten Anlass (z. B. Störungsmeldung durch Kunden, Analyse von Fehlersituationen) kann auch eine darüber hinaus gehende Speicherung der hierfür erforderlichen Daten (z. B. für 4 Wochen) verhältnismäßig sein.
Ergebnis:	Klarstellung erforderlich

Thema:	**14.** Missbrauchserkennung
Forderungen / Argumente:	1. § 100 Abs. 3 TKG für Sicherung des Entgeltanspruchs, beweissichere Dokumentation von Missbrauch. 2. Missbräuchliche Nutzung nur über längeren Zeitraum erkennbar (z. B. nach Zahlungsstörungen). 3. IMEI zum Nachvollziehen von Betrug erforderlich. 4. Cell-ID für zeitnahe Missbrauchserkennung erforderlich.

	5. AGB-widrige Nutzung von Flatrates erfordert Nutzung von Verkehrsdaten über 6 Monate.
Wertung:	1. § 100 Abs. 3 TKG beinhaltet keine eigene Speichererlaubnis für Verkehrsdaten, für die keine Anhaltspunkte für Missbrauch erkennbar sind. Es kann aber auf vorhandene Daten zugegriffen werden, die aus anderen Gründen rechtmäßig gespeichert sind und dabei keiner anderen Zweckbindung unterliegen. 2. § 100 Abs. 3 TKG zielt darauf ab, frühzeitig Missbrauch erkennen zu können, bevor Zahlungsstörungen o.ä. auftreten. Zur Reaktion auf Zahlungsstörungen ist keine eigene Speicherung von Verkehrsdaten erforderlich, vielmehr können die vorhandenen Rechnungsdaten verwendet werden. 3. Eine zeitnahe (7 Tage) Nutzung der IMEI wird im Leitfaden zugelassen. Sofern sich Anhaltspunkte für Missbrauch ergeben, etwa eine extreme Nutzung von Mehrwertdiensten, kann eine Speicherung darüber hinaus, ggf. auch eine Nutzung für Beweiszwecke, angemessen sein. 4. Eine zeitnahe (7 Tage) Nutzung der Cell-ID wird im Leitfaden zugelassen. 5. Dies erscheint unverhältnismäßig. Extreme Nutzungen von Flatrates können bereits zeitnah festgestellt werden und können eine Speicherung rechtfertigen.
Ergebnis:	Anpassung an die rechtlichen Vorgaben erforderlich.

Thema:	**22.** Abrechnung von DE-Mails
Forderungen / Argumente:	DE-Mail ist ein kostenpflichtiger, mit E-Mail vergleichbarer Dienst.
Wertung:	OK.
Ergebnis:	Es wird ergänzt, dass im Falle von kostenpflichtigen E-Mail-Diensten, z. B. DE-Mail, eine Speicherung von Verkehrsdaten für Abrechnungszwecke zulässig sein kann.

Thema:	**23., 24.** Speicherfrist bei E-Mail-Verkehrsdaten für Missbrauch und Störungsbeseitigung
Forderungen / Argumente:	E-Mail-Verkehr läuft asynchron ab. Störung oder Missbrauch können oft erst nach mehreren Tagen oder Wochen bearbeitet werden. Bearbeitung erfordert Zeit. Vorschlag: 30 Tage.
Wertung:	Fehler werden in der Regel eine größere Anzahl von Kunden betreffen. Somit wird auch ein Teil der Kunden Störungen zeitnah melden und den E-Mail-Anbieter auf ein bestehendes Problem aufmerksam machen. Bei erkannten Störungen, die nicht zeitnah behoben werden können, wäre es möglich, relevante Einträge in Logfiles bis zur Behebung des Fehlers zu sichern. Somit würden die Daten nicht für einen unbestimmten Zweck bevorratet, sondern nur im konkreten Bedarfsfall. Eine Statistik zur Wirksamkeit der Filter kann zeitnah durchgeführt werden. Dies gilt auch für Angriffsanalysen.

Ergebnis:	Keine weitere Änderung erforderlich.

Thema:	**Neuer Punkt.** Backup-Systeme für Rohdaten
Forderungen / Argumente:	Regelungen für Backup-Dateien für Rohdaten, also nicht oder nur teilweise verarbeitete Verkehrsdaten, sollten getroffen werden.
Wertung:	Eine sofortige Löschung von Rohdaten kann zu einem Datenverlust führen, wenn in den folgenden Verarbeitungsstufen Fehler auftreten. Hier muss systemabhängig eine einzelfallbasierte Entscheidung getroffen werden, wobei die Speicherfrist 7 Tagen nicht überschreiten sollte. Die Frist von 7 Tagen hat sich aus der Kontrollpraxis als praktikabel ergeben, die bei effektiver Gestaltung der Prozesse eine Reaktion ermöglicht. Ggf. können selektierte Rohdaten (mit Abrechnungsrelevanz) für einen etwas längeren Zeitraum gespeichert werden.
Ergebnis:	Eigener Punkt zur Backup-Thematik wird aufgenommen.

Thema:	**Neuer Punkt.** Bestrittene Forderungen
Forderungen / Argumente:	1. Es sollte klargestellt werden, dass bei bestrittenen Forderungen Verkehrsdaten nicht gelöscht werden müssen. 2. Es sollte eine Klarstellung erfolgen, dass im Falle der Nichtzahlung des Kunden Daten nach § 97 Abs. 3 Satz 3 TKG länger gespeichert werden dürfen und nur der Fall gemeint ist, dass der Kunde zahlt und nicht innerhalb von 8 Wochen beanstandet.
Wertung:	1. Dies wurde aufgrund der klaren Regelung in § 97 Abs. 3 TKG nicht aufgenommen, kann aber ergänzt werden. 2. Auch bei einer Nicht-Zahlung kann eine Forderung zunächst als strittig angesehen werden.
Ergebnis:	Als neuen Punkt aufnehmen.

Thema:	**Neuer Punkt.** Prepaid
Forderungen / Argumente:	Eine explizite Regelung für Prepaid-Dienste wird gefordert.
Wertung:	OK.
Ergebnis:	Folgende Erläuterung wird aufgenommen (Fußnote o.ä.): Dies betrifft sowohl Postpaid- als auch Prepaiddienste. Bei Prepaiddiensten ist ein Rechnungsdatum anzunehmen (entweder der Tag, an dem das Gespräch geführt wurde oder eine virtuelle Monatsabrechnung).

Zur besseren Übersichtlichkeit der Tabelle wurde die Form angepasst.

	Rechtsgrundlage	Max. Speicherdauer lt. TKG	Empfehlung	Datenfelder
Telefondienst, SMS **Für Abrechnung mit Teilnehmer**				
1. Entgeltpflichtig, abgehend	§ 97 Abs. 3 TKG	Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	Bis 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG)	A-, B-Rufnummer, Zeit[1], ggf. Leitung[2], IMSI
2. Entgeltpflichtig, abgehend, standortabhängiger Tarif	§ 97 Abs. 3 TKG	Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	Bis 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG)	A-, B-Rufnummer, Zeit, Cell-ID, ggf. Leitung, IMSI
3. Freivolumen, danach entgeltpflichtig	§ 97 Abs. 3 TKG	Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	Kann wie entgeltpflichtig gespeichert werden, da die Freiminuten bzw. Frei-SMS die Entgeltpflicht der weiteren Verbindungen begründen.	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung, IMSI, wenn erforderlich Cell-ID
4. Pauschal abgegolten (Flatrate)	§ 97 Abs. 3 TKG	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz (je nach systemischer Ausgestaltung spätestens bei Rechnungserstellung)	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	*Keine Daten*

[1] Sofern in dieser Spalte der Begriff „Zeit" verwendet wird, meint er Beginn und Ende (oder Beginn und Dauer) einer Verbindung bzw. Sendezeitpunkt einer SMS nach Datum und Uhrzeit.
[2] Leitungsführung zu anderen Anbietern.

5. Pauschal abgegolten (Flatrate), Kundenwunsch auf EVN	§ 99 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz TKG	Bis zur Erstellung des EVN	Sofortige Löschung nach Erstellung des EVN	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung, IMSI
6. Nicht entgeltpflichtig (z.B. 0800)	§ 97 Abs. 3 TKG	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	*Keine Daten*
7. Ankommend und entgeltlich (z.B. Roaming, R-Gespräch)	§ 97 Abs. 3 TKG	Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	Bis 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG)	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung, IMSI, wenn erforderlich Cell-ID
8. Ankommend und unentgeltlich	§ 97 Abs. 3 TKG	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	*Keine Daten*
9. Verbindungsversuche	*keine Rechtsgrundlage*	Keine Speicherung	Keine Speicherung	*Keine Daten*
10. Nicht abrechnungsfähige Daten (aufgrund fehlender Zuordnungsmöglichkeit, z.B. zu entsprechenden Bestandsdaten)	§ 97 Abs. 3 TKG	Bis zur Verjährung der Ansprüche	3 Monate	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung, Cell-ID, IMSI

Für sonstige Zwecke				
11. Interconnection (Abrechnung mit anderen Diensteanbietern)	§ 97 Abs. 4 TKG	Soweit erforderlich, max. 6 Monate nach Rechnungsversand (Frist analog zu § 97 Abs. 3 TKG)	3 Monate n. Rechnungsversand; Ausnahmen möglich (z.B. Mehrwertdienste, Roaming)	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung (oder sonst Angabe zum Carrier), Cell-ID (nur bei Roaming)
12. Abrechnung mit Serviceprovidern	§ 97 Abs. 4 TKG	Soweit erforderlich, max. 6 Monate nach Rechnungsversand (Frist analog zu § 97 Abs. 3 TKG)	3 Monate n. Rechnungsversand	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung, IMSI, wenn erforderlich Cell-ID
13. Erkennung v. Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG	Soweit erforderlich	Höchstens 7 Tage[3], ansonsten sollte mit Statistiken oder anonymisierten Daten gearbeitet werden. Längere Speicherung kann bei konkreten Störungen fallweise erforderlich sein.	Alle Verkehrsdaten, z. B. auch IMEI
14. Erkennung v. Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG	Soweit erforderlich	I.d.R. bis zu 7 Tage i.S.d. Erforderlichkeit; problematische Daten und Verdachtsfälle auch länger, ansonsten sollte mit Summen gearbeitet werden.	Alle Verkehrsdaten, z. B. auch IMEI
15. Fangschaltung	§ 101 TKG (nicht für SMS)	Soweit zur Zweckerreichung erforderlich	Soweit zur Zweckerreichung erforderlich	A-, B-Rufnummer, Zeit

[3] Vgl. zur 7-Tage-Frist auch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13.01.2011, Az: III ZR 146/10.

Internet, echte Flatrate				
16. Abrechnung mit Teilnehmer	*Keine Rechtsgrundlage*	Keine Speicherung	Keine Speicherung	*Keine Daten*
17. Erkennung v. Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG	Soweit erforderlich	Bis 7 Tage (s.o.)	Alle erforderlichen Daten (z. B. IP-Adresse, DSL-Kennung, IMSI, Zeit, Datenmenge)
18. Erkennung v. Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG	Soweit erforderlich	Bis 7 Tage (s.o)	Alle erforderlichen Daten (s.o.)
Internet, Volumenabrechnung oder Flatrate mit Drosselung				
19. Abrechnung mit Teilnehmer oder Begründung d. Drosselung	§ 97 Abs. 3 TKG (siehe auch Verfügung der BNetzA Nr. 43/2010)	Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	Bis 3 Monate n. Rechnungsversand (s. auch § 45i Abs. 1 TKG)	Nur bestimmte Daten dürfen gespeichert werden[4], z. B. Nutzerkennung, Datenvolumen, Zeit u. Dauer der Session, nicht aber IP-Adresse
20. Erkennung v. Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG	Soweit erforderlich	Bis 7 Tage (s.o.)	Alle erforderlichen Daten (s.o.)
21. Erkennung v. Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG	Soweit erforderlich	Bis 7 Tage (s.o.)	Alle erforderlichen Daten (s.o.)

[4] Konkrete Ausführungen zu den zu speichernden Daten finden sich unter Punkt 4.3 der Verfügung Nr. 43/2010 der Bundesnetzagentur.

E-Mail				
22. Abrechnung	*Keine Rechtsgrundlage*	Keine Speicherung	Keine Speicherung	*Keine Daten*
23. Erkennung v. Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG	Soweit erforderlich (keine Inhalte)	Bis 7 Tage (s.o.)	Alle erforderlichen Daten (z. B. E-Mail-Adressen, IP-Adresse, Nutzerkennung, Zeit, Datenmenge), keine Inhalte (z. B. Betreff)
24. Erkennung v. Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG	Soweit erforderlich (keine Inhalte)	Bis 7 Tage (s.o.)	Alle erforderlichen Daten (s.o.)

Anmerkung

Für Zwecke der Strafverfolgung existiert keine gesonderte Speichererlaubnis (insb. keine Vorratsdatenspeicherung). Für eine Auskunftserteilung auf Ersuchen von Sicherheitsbehörden mit Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung, Gefahrenabwehr oder der Nachrichtendienste dürfen ausschließlich Daten verwendet werden, die aus anderen (betrieblichen) Gründen i. S. der obigen Auflistung rechtmäßig gespeichert sind. Sofern diese Daten doppelt in einem eigens für die Behördenauskünfte genutzten System als Kopie der betrieblich genutzten Daten gespeichert werden, wird dies vorläufig toleriert, wenn sichergestellt ist, dass die Löschung zeitgleich mit der Löschung im betrieblich genutzten System durchgeführt wird.

Valta Ekkehard

Von: Schaar Peter
Gesendet: Donnerstag, 6. September 2012 10:52
An: Valta Ekkehard; Gerhold Diethelm
Cc: Müller Jürgen Henning; Heinrich Juliane
Betreff: AW: Leitfaden des BfDI und der BNetzA für eine datenschutzgerechte Speicherung von Verkehrsdaten

Anlagen: Leitfaden 6 9_Anm_PS.doc

Leitfaden 6 _Anm_PS.doc (85 K.

Liebe Kollegen,

vielen Dank für die gute Arbeit. Ich habe einige redaktionelle Anregungen für Klarstellungen in den Leitfaden eingebaut - s. Anl. Er sollte zu DE-Mail noch ergänzt werden.

Mit den Verfahrensvorschlägen bin ich einverstanden. Zu Ihren offenen Fragen:

- Wir sollten eine eigene PE herausbringen
- Rücksprachebedarf sehe ich nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Schaar

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Valta Ekkehard
Gesendet: Donnerstag, 6. September 2012 09:00
An: Schaar Peter; Gerhold Diethelm
Cc: Müller Jürgen Henning; Heinrich Juliane
Betreff: Leitfaden des BfDI und der BNetzA für eine datenschutzgerechte Speicherung von Verkehrsdaten

Sehr geehrter Herr Schaar,
sehr geehrter Herr Gerhold,

anbei finden Sie den "Leitfaden des BfDI und der BNetzA für eine datenschutzgerechte Speicherung von Verkehrsdaten" und die Auswertung der Stellungnahmen. Diese wurden gestern mit der BNetzA auf Arbeitsebene abgestimmt. Herr Gesterkamp von der BNetzA wird parallel auch seine Hausleitung einbinden.

Der Leitfaden soll bei dem Jour-Fixe Telekommunikation am 27.9. vorgestellt und eine Woche vorher (mit der Bitte um Vertraulichkeit) an die Teilnehmer versandt werden.

Ref. VIII schlägt vor, den Leitfaden im Rahmen einer Presseerklärung kurz nach dem Jour-Fixe zu veröffentlichen. Hierbei stellt sich die Frage, ob die BNetzA sich parallel an die Presse wendet oder ob es eine gemeinsame Presseerklärung geben soll.

Sehen Sie Bedarf für eine Rücksprache zum Leitfaden?

Mit freundlichen Grüßen
Ekkehard Valta

- ENTWURF -

Leitfaden des BfDI und der BNetzA für eine datenschutzgerechte Speicherung von Verkehrsdaten

Stand 06.09.12

Dieser Leitfaden wurde auf Anregung von Telekommunikationsanbietern von dem BfDI und der BNetzA erstellt. Er soll zu einer einheitlichen, praxis- und datenschutzgerechten Auslegung des TKG – auch im Sinne von „Best Practices" - führen. Er stellt für die Beurteilung der „Erforderlichkeit" einen Prüfungsmaßstab dar.

	Rechtsgrundlage / max. Speicherdauer	**Datenschutzrechtliche Zielvorgaben**	**Datenfelder[1]**
Telefondienst, SMS **Für Abrechnung mit Teilnehmer[2]**			
1. Entgeltpflichtig, abgehend	§ 97 Abs. 3 TKG: Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	In der Regel werden 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG) als ausreichend angesehen. Wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, können die Daten länger gespeichert werden.	A-, B-Rufnummer, Zeit[3], IMSI
2. Entgeltpflichtig, abgehend, standortabhängiger Tarif	§ 97 Abs. 3 TKG: Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	In der Regel werden 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG) als ausreichend angesehen. Wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, können die Daten länger gespeichert werden.	A-, B-Rufnummer, Zeit, Cell-ID, ggf. IMSI

[1] Technische Parameter, die keine sensiblen Angaben enthalten, z. B. die Leitungsführung zu anderen Anbietern, dürfen zusätzlich in den Datenfeldern enthalten sein, ohne dass diese in der Tabelle gesondert erwähnt werden. Hier nicht gemeint sind sensible Angaben, etwa Standortangaben (Cell-ID) oder die IMEI.

[2] Dies betrifft sowohl Postpaid- als auch Prepaiddienste. Bei Prepaiddiensten ist ein Rechnungsdatum anzunehmen (entweder der Tag, an dem das Gespräch geführt wurde oder eine virtuelle Monatsabrechnung).

[3] Sofern in dieser Spalte der Begriff „Zeit" verwendet wird, meint er Beginn und Ende (oder Beginn und Dauer) einer Verbindung bzw. Sendezeitpunkt einer SMS nach Datum und Uhrzeit.

3. Freivolumen, danach entgeltpflichtig	§ 97 Abs. 3 TKG: Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	Diese Daten können wie die Daten von entgeltpflichtigen Verbindungen gespeichert werden, da die Freiminuten bzw. Frei-SMS die Entgeltpflicht der weiteren Verbindungen begründen.	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. IMSI, wenn für Abrechnung erforderlich auch Cell-ID
4. Pauschal abgegolten (Flatrate)	§ 97 Abs. 3 TKG: Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz (je nach systemischer Ausgestaltung spätestens bei Rechnungserstellung).	Keine Daten
5. Pauschal abgegolten (Flatrate), Kundenwunsch auf EVN	§ 99 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz TKG: Bis zur Erstellung des EVN	Unverzügliche Löschung nach Erstellung des EVN.	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. IMSI
6. Nicht entgeltpflichtig (z.B. 0800)	§ 97 Abs. 3 TKG: Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz.	Keine Daten
7. Ankommend und entgeltlich (z.B. Roaming, R-Gespräch)	§ 97 Abs. 3 TKG: Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	In der Regel werden 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG) als ausreichend angesehen. Wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, können die Daten länger gespeichert werden.	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. IMSI, wenn erforderlich Cell-ID
8. Ankommend und unentgeltlich	§ 97 Abs. 3 TKG: Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz.	Keine Daten
9. Verbindungsversuche	Keine Rechtsgrundlage	Keine Speicherung zulässig.	Keine Daten
10. Nicht abrechnungsfähige Daten (aufgrund fehlender Zuordnungsmöglichkeit, z.B. zu entsprechenden Bestandsdaten)	Bis zur Verjährung der Ansprüche	In der Regel werden 3 Monate als ausreichend angesehen. Wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, können diese Daten bis zu 12 Monate gespeichert werden.	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Cell-ID, IMSI
11. Bestrittene Forderungen	§ 97 Abs. 3 Satz 4 TKG	Bei bestrittenen Forderungen dürfen die Verkehrsdaten bis zur abschließenden Klärung der Einwendungen (z. B. Anerkenntnis der Forderung durch den Kunden) gespeichert werden.	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. IMSI, wenn für Abrechnung erforderlich auch Cell-ID

Für sonstige Zwecke			
12. Interconnection (Abrechnung mit anderen Dienstanbietern)	§ 97 Abs. 4 TKG: Soweit erforderlich, max. 6 Monate nach Rechnungsversand (Frist analog zu § 97 Abs. 3 TKG)	In der Regel werden 3 Monate nach Rechnungsversand als ausreichend angesehen. Verträge mit längeren Einwendungsfristen sollten umgestellt werden, so dass mittelfristig eine Anpassung der Speicherdauer möglich ist. Für bestimmte Verbindungen oder Geschäftsmodelle kann eine längere Speicherung erforderlich sein (z.B. Offline-Billing, Auskunftsdienste, Roaming).	A-, B-Rufnummer, Zeit, Angabe zum Carrier, Cell-ID (nur bei Roaming)
13. Abrechnung mit Serviceprovidern	§ 97 Abs. 4 TKG: Soweit erforderlich, max. 6 Monate nach Rechnungsversand (Frist analog zu § 97 Abs. 3 TKG)	In der Regel werden 3 Monate nach Rechnungsversand als ausreichend angesehen. Verträge mit längeren Einwendungsfristen sollten umgestellt werden, so dass mittelfristig eine Anpassung der Speicherdauer möglich ist.	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. IMSI, wenn erforderlich Cell-ID
14. Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG: Soweit erforderlich	Eine Speicherung von höchstens 7 Tagen wird im Regelfall als ausreichend angesehen[4]. Sind konkrete Anhaltspunkte für eine Störung festgestellt worden, dürfen im Einzelfall die zum Eingrenzen und Beseitigen der vermuteten Störung erforderlichen Daten länger gespeichert werden. Darüber hinaus kann mit Statistiken oder anonymisierten Daten gearbeitet werden.	Alle Verkehrsdaten, z. auch IMEI
15. Aufdeckung von Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG: Soweit erforderlich	§ 100 Abs. 3 TKG stellt keine zusätzliche Erlaubnis für die Speicherung von Verkehrsdaten dar, vielmehr muss auf zulässigerweise innerhalb der jeweiligen Fristen für andere Zwecke gespeicherte Daten zurückgegriffen werden. Verkehrsdaten, die älter als sechs Monate sind, dürfen nicht verwendet werden. Soweit Verkehrsdaten zur Aufklärung eines konkreten Missbrauchsverdachts erforderlich sind, müssen sie nicht gelöscht werden.	Alle vorhandenen Verkehrsdaten

Gelöscht: Anlasslos ist e

Gelöscht: zulässig

Gelöscht: § 100 Abs. 3 TKG stellt keine zusätzliche Speichererlaubnis für die Speicherung aller Verkehrsdaten dar, vielmehr muss auf zulässigerweise vorhandene Daten zurückgegriffen werden. Möglich ist die Nutzung von Verkehrsdaten, soweit sie nicht älter als 6 Monate sind, sofern sie für andere Zwecke gespeichert sind. Verkehrsdaten, die in Zusammenhang mit einem Missbrauchsverdacht stehen, dürfen darüber hinaus im erforderlichen Umfang gespeichert werden.

[4] Vgl. zur 7-Tage-Frist auch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13.01.2011, Az: III ZR 146/10.

16. Fangschaltung	§ 101 TKG (nicht für SMS)	Soweit zur Zweckerreichung erforderlich.	A-, B-Rufnummer, Zeit
17. Backup von Rohdaten	§ 97 TKG: Unverzügliche Ermittlung der für die Abrechnung erforderlichen Daten	Für die „unverzügliche 1Ermittlung" der für die Abrechnung erforderlichen Daten kann eine bis zu 7-tägige Speicherung von Rohdaten angemessen sein. Bei festgestellten Verarbeitungsfehlern im Abrechnungsprozess können diese Daten für eine korrekte Berechnung verwendet werden und sind dann zeitnah zu löschen.	Verkehrsdaten, insbesondere nicht oder nicht vollständig verarbeitete CDRs.

Internet, echte Flatrate			
18. Abrechnung mit Teilnehmer	Keine Rechtsgrundlage	Keine Speicherung	Keine Daten
19. Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG: Soweit erforderlich	Eine Speicherung von höchstens 7 Tagen wird im Regelfall als ausreichend angesehen[5]. Sind konkrete Anhaltspunkte für eine Störung festgestellt worden, dürfen im Einzelfall die zum Eingrenzen und Beseitigen der vermuteten Störung erforderlichen Daten länger gespeichert werden. Darüber hinaus kann mit Statistiken oder anonymisierten Daten gearbeitet werden.	Alle erforderlichen Daten (z. B. IP-Adresse, DSL Kennung, IMSI, Zeit, Datenmenge)
20. Aufdeckung von Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG: Soweit erforderlich	§ 100 Abs. 3 TKG stellt keine zusätzliche Erlaubnis für die Speicherung von Verkehrsdaten dar, vielmehr muss auf zulässigerweise innerhalb der jeweiligen Fristen für andere Zwecke gespeicherte Daten zurückgegriffen werden. Verkehrsdaten, die älter als sechs Monate sind, dürfen nicht verwendet werden. Soweit Verkehrsdaten zur Aufklärung eines konkreten Missbrauchsverdachts erforderlich sind, müssen sie nicht gelöscht werden.	Alle vorhandenen Verkehrsdaten

Gelöscht: Anlasslos ist eine Speicherung höchstens 7 Tage zulässig

Gelöscht: § 100 Abs. 3 TKG stellt keine zusätzliche Speichererlaubnis für die Speicherung aller Verkehrsdaten dar, vielmehr muss auf zulässigerweise vorhandene Daten zurückgegriffen werden. Möglich ist die Nutzung von Verkehrsdaten soweit, sie nicht älter als 6 Monate sind, sofern sie für andere Zwecke gespeichert sind. Verkehrsdaten, die in Zusammenhang mit einem Missbrauchsverdacht stehen, dürfen darüber hinaus im erforderlichen Umfang gespeichert werden.

[5] Vgl. zur 7-Tage-Frist auch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13.01.2011, Az: III ZR 146/10.

Internet, Volumenabrechnung oder Flatrate mit Drosselung			
21. Abrechnung mit Teilnehmer oder Begründung der Drosselung	§ 97 Abs. 3 TKG (siehe auch Verfügung der BNetzA Nr. 43/2010): Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	In der Regel werden 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG) als ausreichend angesehen. Wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, können die Daten länger gespeichert werden.	Nur bestimmte Daten dürfen gespeichert werden[6], z. B. Nutzerkennung, Datenvolumen, Zeit u. Dauer der Session, nicht aber IP-Adresse
22. Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG: Soweit erforderlich	Eine Speicherung von höchstens 7 Tagen wird im Regelfall als ausreichend angesehen[7]. Sind konkrete Anhaltspunkte für eine Störung festgestellt worden, dürfen im Einzelfall die zum Eingrenzen und Beseitigen der vermuteten Störung erforderlichen Daten länger gespeichert werden. Darüber hinaus kann mit Statistiken oder anonymisierten Daten gearbeitet werden.	Alle erforderlichen Daten (s.o.)
23. Aufdeckung von Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG: Soweit erforderlich	§ 100 Abs. 3 TKG stellt keine zusätzliche Erlaubnis für die Speicherung von Verkehrsdaten dar, vielmehr muss auf zulässigerweise innerhalb der jeweiligen Fristen für andere Zwecke gespeicherte Daten zurückgegriffen werden. Verkehrsdaten, die älter als sechs Monate sind, dürfen nicht verwendet werden. Soweit Verkehrsdaten zur Aufklärung eines konkreten Missbrauchsverdachts erforderlich sind, müssen sie nicht gelöscht werden.	Alle vorhandenen Verkehrsdaten

Gelöscht: Anlasslos ist eine Speicherung höchstens 7 Tage zulässig

Gelöscht: § 100 Abs. 3 TKG stellt keine zusätzliche Speichererlaubnis für die Speicherung aller Verkehrsdaten dar, vielmehr muss auf zulässigerweise vorhandene Daten zurückgegriffen werden. Möglich ist die Nutzung von Verkehrsdaten soweit, sie nicht älter als 6 Monate sind, sofern sie für andere Zwecke gespeichert sind. Verkehrsdaten, die in Zusammenhang mit einem Missbrauchsverdacht stehen, dürfen darüber hinaus im erforderlichen Umfang gespeichert werden.

[6] Konkrete Ausführungen zu den zu speichernden Daten finden sich unter Punkt 4.3 der Verfügung Nr. 43/2010 der Bundesnetzagentur.
[7] Vgl. zur 7-Tage-Frist auch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13.01.2011, Az: III ZR 146/10.

E-Mail (Gemeint ist hier die klassische E-Mail, für Sonderformen wie de-Mail, E-Mail mit SMS-Bestätigung können andere Regelungen gelten, etwa vergleichbar mit SMS)			
24. Abrechnung mit Teilnehmer De-Mail ergänzen(vgl. Anmerkung zu Ziff. 22 - alt)	Keine Rechtsgrundlage	Keine Speicherung	Keine Daten
25. Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG: Soweit erforderlich	Eine Speicherung von höchstens 7 Tagen wird im Regelfall als ausreichend angesehen[8]. Sind konkrete Anhaltspunkte für eine Störung festgestellt worden, dürfen im Einzelfall die zum Eingrenzen und Beseitigen der vermuteten Störung erforderlichen Daten länger gespeichert werden. Darüber hinaus kann mit Statistiken oder anonymisierten Daten gearbeitet werden.	Alle erforderlichen Daten (z. B. E-Mail-Adressen, IP-Adresse, Nutzerkennung, Zeit, Datenmenge), keine Inhalte (z. B. Betreff)
26 Aufdeckung von Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG: Soweit erforderlich	§ 100 Abs. 3 TKG stellt keine zusätzliche Erlaubnis für die Speicherung von Verkehrsdaten dar, vielmehr muss auf zulässigerweise innerhalb der jeweiligen Fristen für andere Zwecke gespeicherte Daten zurückgegriffen werden. Verkehrsdaten, die älter als sechs Monate sind, dürfen nicht verwendet werden. Soweit Verkehrsdaten zur Aufklärung eines konkreten Missbrauchsverdachts erforderlich sind, müssen sie nicht gelöscht werden.	Alle vorhandenen Verkehrsdaten

Gelöscht: Anlasslos ist eine Speicherung höchstens 7 Tage zulässig

Gelöscht: § 100 Abs. 3 TKG stellt keine zusätzliche Speichererlaubnis für die Speicherung aller Verkehrsdaten dar, vielmehr muss auf zulässigerweise vorhandene Daten zurückgegriffen werden. Möglich ist die Nutzung von Verkehrsdaten soweit, sie nicht älter als 6 Monate sind, sofern sie für andere Zwecke gespeichert sind. Verkehrsdaten, die in Zusammenhang mit einem Missbrauchsverdacht stehen, dürfen darüber hinaus im erforderlichen Umfang gespeichert werden.

Anmerkung

Für Zwecke der Strafverfolgung existiert keine gesonderte Speichererlaubnis (insb. keine Vorratsdatenspeicherung). Für eine Auskunftserteilung auf Ersuchen von Sicherheitsbehörden mit Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung, Gefahrenabwehr oder der Nachrichtendienste dürfen ausschließlich Daten verwendet werden, die aus anderen (betrieblichen) Gründen i. S. der obigen Auflistung rechtmäßig gespeichert sind. Sofern diese Daten doppelt in einem eigens für die Behördenauskünfte genutzten System als Kopie der betrieblich genutzten Daten gespeichert werden, wird dies vorläufig toleriert, wenn sichergestellt ist, dass die Löschung zeitgleich mit der Löschung im betrieblich genutzten System durchgeführt wird.

[8] Vgl. zur 7-Tage-Frist auch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13.01.2011, Az: III ZR 146/10.

Valta Ekkehard

Von: Gerhold Diethelm
Gesendet: Donnerstag, 6. September 2012 09:59
An: Valta Ekkehard; Schaar Peter
Cc: Müller Jürgen Henning; Heinrich Juliane
Betreff: AW: Leitfaden des BfDI und der BNetzA für eine datenschutzgerechte Speicherung von Verkehrsdaten

Was mich anbelangt, habe ich weder Änderungs- noch Besprechungsbedarf. Mit dem vorgeschlagenen Verfahren wäre ich einverstanden.
Mit freundlichen Grüßen
Gerhold

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Valta Ekkehard
Gesendet: Donnerstag, 6. September 2012 09:00
An: Schaar Peter; Gerhold Diethelm
Cc: Müller Jürgen Henning; Heinrich Juliane
Betreff: Leitfaden des BfDI und der BNetzA für eine datenschutzgerechte Speicherung von Verkehrsdaten

Sehr geehrter Herr Schaar,
sehr geehrter Herr Gerhold,

anbei finden Sie den "Leitfaden des BfDI und der BNetzA für eine datenschutzgerechte Speicherung von Verkehrsdaten" und die Auswertung der Stellungnahmen. Diese wurden gestern mit der BNetzA auf Arbeitsebene abgestimmt. Herr Gesterkamp von der BNetzA wird parallel auch seine Hausleitung einbinden.

Der Leitfaden soll bei dem Jour-Fixe Telekommunikation am 27.9. vorgestellt und eine Woche vorher (mit der Bitte um Vertraulichkeit) an die Teilnehmer versandt werden.

Ref. VIII schlägt vor, den Leitfaden im Rahmen einer Presseerklärung kurz nach dem Jour-Fixe zu veröffentlichen. Hierbei stellt sich die Frage, ob die BNetzA sich parallel an die Presse wendet oder ob es eine gemeinsame Presseerklärung geben soll.

Sehen Sie Bedarf für eine Rücksprache zum Leitfaden?

Mit freundlichen Grüßen
Ekkehard Valta

Valta Ekkehard

Von: Müller Jürgen Henning
Gesendet: Freitag, 31. August 2012 14:55
An: Valta Ekkehard; Jennen Angelika; Hensel Dirk
Betreff: AW: Leitfaden

Nachfolgend mein Vorschlag:

§ 100 Abs. 3 TKG stellt keine zusätzliche Speichererlaubnis für die Speicherung aller Verkehrsdaten dar, vielmehr muss auf zulässigerweise vorhandene Daten zurückgegriffen werden. Dies ermöglicht die Nutzung abrechnungsrelevanter Daten bis maximal 6 Monate nach Verbindungsende und nicht abrechnungsrelevanter Daten für wenige Tage, je nachdem wie lange sie für andere Zwecke gespeichert sind. Verkehrsdaten, die in Zusammenhang mit einem Missbrauchsverdacht stehen, dürfen darüber hinaus im erforderlichen Umfang gespeichert werden.

Ich wünsche ein schönes Wochenende

Jürgen H. Müller

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Valta Ekkehard
Gesendet: Freitag, 31. August 2012 13:33
An: Müller Jürgen Henning; Jennen Angelika; Hensel Dirk
Betreff: Leitfaden

Sehr geehrte Kollegin und Kollegen,
anbei Textvorschläge für den Leitfaden. Insbesondere beim zweiten Text bitte ich um weitere Anregungen.

Gruß Ekkehard Valta

Folgende Textänderungen:

Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung v. Störungen

Höchstens 7 Tage ; ansonsten sollte mit Statistiken oder anonymisierten Daten gearbeitet werden. Sind konkrete Störungen festgestellt worden, dürfen im Einzelfall die zum Eingrenzen und Beseitigen der Störung erforderlichen Daten länger gespeichert werden.

Aufdeckung v. Missbrauch

§ 100 Abs. 3 TKG beinhaltet keine eigene Speichererlaubnis für eine Speicherung aller Verkehrsdaten, vielmehr ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen. Dies dürfte die Nutzung abrechnungsrelevanter Daten für einen längeren Zeitraum (maximal jedoch 6 Monate nach Verbindungsende) und nicht abrechnungsrelevanter Daten für wenige Tage ermöglichen, je nachdem wie lange sie für andere Zwecke gespeichert sind. Verkehrsdaten, die in Zusammenhang mit einem Missbrauchsverdacht stehen, dürfen darüber hinaus im erforderlichen Umfang gespeichert werden.

Valta Ekkehard

Von: Schaar Peter
Gesendet: Donnerstag, 21. Juni 2012 15:01
An: Valta Ekkehard
Cc: Müller Jürgen Henning; Hensel Dirk; Gerhold Diethelm
Betreff: AW: Auswertung der Stellungnahmen zum Leitfaden zur Speicherung von Verkehrsdaten

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vielen Dank für die Aufbereitung. Ihren Bewertungen schließe ich mich an; auch bei der Diskussion mit der BNA sollte darauf hingewirkt werden, die empfohlenen Speicherfristen nicht zu verlängern.

Mit freundlichen Grüßen

Schaar

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Valta Ekkehard
Gesendet: Donnerstag, 21. Juni 2012 14:07
An: Schaar Peter
Cc: Müller Jürgen Henning; Hensel Dirk
Betreff: Auswertung der Stellungnahmen zum Leitfaden zur Speicherung von Verkehrsdaten

Sehr geehrter Herr Schaar,
anbei finden Sie die aktuelle Fassung der Auswertung der Stellungnahmen zum Leitfaden zur Speicherung von Verkehrsdaten. Diese soll mit der BNetzA diskutiert werden.

Im ersten Teil finden Sie nochmals den beim Jour-Fixe diskutierten Leitfaden mit zusätzlicher Nummerierung. Darauf beziehen sich die Punkte im zweiten Teil. Die Stellungnahmen sind in VIS verfügbar.

Mit freundlichen Grüßen
Ekkehard Valta